



Brüssel, den 6. Juli 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0205 (NLE)**

10970/16
ADD 11

WTO 192
SERVICES 17
FDI 13
CDN 9

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 443 final - ANNEX 8 - PART 2/3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 443 final - ANNEX 8 - PART 2/3.

Anl.: COM(2016) 443 final - ANNEX 8 - PART 2/3

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 443 final

ANNEX 8 – PART 2/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Liste Kanadas – Provinz- und Territoriumsebene

In Alberta geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-1

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Regulated Accounting Profession Act</i> , R.S.A. 2000, c. R-12 <i>Certified General Accountants Regulation</i> , Alta. Reg. 176/2001 <i>Certified Management Accountants Regulation</i> , Alta. Reg. 177/2001 <i>Chartered Accountants Regulation</i> , Alta. Reg. 178/2001
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ein Antragsteller, der die Eintragung als reglementiertes Mitglied beantragt, muss den Nachweis liefern, dass er ein Bürger Kanadas ist, oder den Nachweis, dass er rechtmäßig nach Kanada eingereist ist und eine Arbeitserlaubnis für dieses Land hat. In Alberta muss jedes Büro einer die Eintragung beantragenden Person, die an einem öffentlichen Rechnungslegungsverfahren beteiligt ist, der persönlichen Verantwortung und Leitung eines Mitglieds unterstellt sein, das üblicherweise zur Verfügung steht, um während der Öffnungszeiten des Büros auf die Bedürfnisse von Kunden einzugehen.

Vorbehalt I-PT-2

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Veterinary Profession Act</i> , R.S.A. 2000, c. V-2 <i>General Regulation</i> , Alta. Reg. 44/86
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Bürger Kanadas oder Personen, die rechtmäßig nach Kanada eingereist sind und eine Arbeitserlaubnis für dieses Land haben, können nach Vorlage entsprechender zufriedenstellender Nachweise für eine Eintragung durch den Eintragungsausschuss zugelassen werden.

Vorbehalt I-PT-3

Sektor:	Immobilien
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte oder auf Honorar- oder Vertragsbasis
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822, 81331
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Real Estate Act</i> , R.S.A. 2000, c. R-5
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen Die Dienstleister werden durch eine Maklergesellschaft bevollmächtigt, die einen satzungsmäßigen Sitz in der Provinz unterhalten muss. Der satzungsmäßige Sitz muss der Ort sein, von dem aus die Person der Geschäftstätigkeit nachgeht; er muss unter der Kontrolle des Dienstleisters stehen; und er muss der Ort sein, an dem sich die nach dem <i>Real Estate Act</i> aufzubewahrenden Aufzeichnungen befinden.

Vorbehalt I-PT-4

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Landvermessung
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Land Surveyors Act</i> , R.S.A. 2000, c. L-3
Beschreibung:	Investitionen Werden die Dienstleistungen durch eine Gesellschaft erbracht, muss die kommerzielle Präsenz die Form einer Vermessungsgesellschaft erhalten.

Vorbehalt I-PT-5

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 643, 88411
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Gaming and Liquor Act</i> , R.S.A. 2000, c. G-1 <i>Gaming and Liquor Regulation</i> , Alta. Reg. 143/96 Politik des Ausschusses von Alberta für Glücksspiel und Spirituosen (Alberta Gaming and Liquor Commission Board Policies)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten Alberta die Kontrolle der Herstellung, der Einfuhr, des Verkaufs, des Erwerbs, des Besitzes, der Lagerung, der Beförderung, der Verwendung und des Konsums von Spirituosen, einschließlich durch Erlaubnisse und Lizenzen, welche Beschränkungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder der Ansässigkeit (Residency) und andere Beschränkungen hinsichtlich Ansiedlung, Verwaltung und Ausübung dieser Tätigkeiten vorsehen können.

Vorbehalt I-PT-6

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Grund und Boden Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal), 531
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Provincial Parks Act</i> , R.S.A. 2000, c. P-35 <i>Provincial Parks (Dispositions) Regulations</i> , Alta. Reg. 241/77 <i>Provincial Parks (General) Regulation</i> , Alta. Reg. 102/85 <i>Dispositions and Fees Regulation</i> , Alta. Reg. 54/2000 <i>Special Areas Disposition Regulation</i> , Alta. Reg. 137/2001 <i>Declaration Regulation</i> , Alta. Reg. 195/2001 <i>Forest Reserves Regulation</i> , Alta. Reg. 42/2005
Beschreibung:	Investitionen Verfügungen betreffend die Überlassung von Kronland („Dispositions of Crown land“), auch innerhalb von Parks der Provinz, sind auf Ansässige (Residents) in Alberta beschränkt, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) im Sinne des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i> , S.C. 2001, c. 27, sind.

Vorbehalt I-PT-7

Sektor:	Jagd
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd Leistungen selbständiger Jagdführer Sonstige kulturelle Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 0297, 8813, 96419, 9633
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , R.S.A. 2000, c. W-10 <i>Wildlife Regulation</i> , Alta. Reg. 143/97
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für Ernennungen, Erlaubnisse oder Lizenzen für das Führen bei der Jagd auf wildlebende Tiere und die Ausrüstung dafür können Anforderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Daueraufenthaltsrechts (Permanent residency) zur Voraussetzung gemacht werden. Für Erlaubnisse oder Lizenzen für Zootierhaltung, Präparieren und Ausstopfen von Tieren, Gerben, Pelzhandel oder Pelzbewirtschaftung können ebenfalls Anforderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Daueraufenthaltsrechts (Permanent residency) zur Voraussetzung gemacht werden.

Vorbehalt I-PT-8

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehrsdienstleistungen Passagierverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 7122
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Motor Transport Act</i> , R.S.A. 2000, c. M-21 <i>Motor Vehicle Administration Act</i> , R.S.A. 2000, c. M-23
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine öffentliche Bedarfs- und Bedürfnisprüfung kann vor Erteilung einer Lizenz zur Erbringung von Dienstleistungen des Städte verbindenden Busverkehrs und von Bedarfsbusverkehrsdienstleistungen/ Linienbusverkehrsdienstleistungen zur Auflage gemacht werden, einschließlich der Anwendung aller oder eines Teils der folgenden Kriterien: Angemessenheit der derzeitigen Leistungsniveaus; Marktbedingungen, die ein erweitertes Leistungsangebot rechtfertigen; Auswirkung des Markteintritts neuer Marktteilnehmer auf den öffentlichen Bedarf, einschließlich der Dienstleistungskontinuität und -qualität, und die Eignung, Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers zur Erbringung der angemessenen Dienstleistung.

Vorbehalt I-PT-9

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	Politik des industriellen Nutzens
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Bei allen Großvorhaben, die Erlaubnisse für industrielle Entwicklung, für Waldbewirtschaftung, für die Ausbeutung von Ölsand oder für den Betrieb eines Elektrizitätswerks, eines Gaskraftwerks oder einer Kohlemine erfordern, können den Antragstellern Leistungsanforderungen zur Auflage gemacht werden (z.B. dass Dienstleister aus Alberta oder Kanada bevorzugt berücksichtigt werden, sofern sie in Bezug auf Preise und Qualität wettbewerbsfähig sind).

Vorbehalt I-PT-10

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Business Corporations Act</i> , R.S.A. 2000, c. B-9 <i>Business Corporations Regulation</i> , Alta. Reg. 118/2000 <i>Companies Act</i> , R.S.A. 2000, c. C-21 <i>Cooperatives Act</i> , S.A. 2001, c. C-28.1 <i>Partnership Amendment Act</i> , R.S.A. 2000 (Supp.), c. P-25 <i>Societies Act</i> , R.S.A. 2000, c. S-14
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Mindestens 25 % der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Gesellschaft Albertas müssen Gebietsansässige (Residents) Kanadas sein.2. Für die Zwecke dieser Maßnahmen bezeichnet der Begriff „Gebietsansässiger Kanadas“ (resident Canadian) eine Einzelperson, die<ol style="list-style-type: none">a) ein Bürger Kanadas ist, der seinen gewöhnlichem Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada hat;b) ein Bürger Kanadas ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht (not Ordinarily resident) in Kanada hat und einer vorgeschriebenen Kategorie von Personen angehört; oderc) ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) im Sinne des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i>, S.C. 2001, c. 27, ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada hat.

Vorbehalt I-PT-11

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Land Titles Act</i> , R.S.A. 2000, c. L-4 <i>Agricultural and Recreational Land Ownership Act</i> , R.S.A. 2000, c. A-9 <i>Regulations Respecting the Ownership of Agricultural and Recreational Land in Alberta</i> , Alta. Reg. 160/79 <i>Public Lands Act</i> , R.S.A. 2000, c. P-40
Beschreibung:	Investitionen Staatseigenes Land („Public lands“) darf nicht verkauft werden an <ol style="list-style-type: none">eine Person, die kein Bürger Kanadas oder kein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) im Sinne des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i>, S.C. 2001, c. 27, ist;eine Gesellschaft, die keine kanadische Gesellschaft ist odereine Person oder eine Gesellschaft, die als Treuhänder handelt für eine Person, die nicht Bürger Kanadas oder nicht dauerhaft gebietsansässig (Permanent resident) im Sinne des <i>Immigration and Refugee Protection Act</i> ist, oder für eine Gesellschaft, die keine kanadische Gesellschaft ist.

Vorbehalt I-PT-12

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Gaming and Liquor Act</i> , R.S.A. 2000, c. G-1 <i>Horse Racing Alberta Act</i> , RSA 2000, c. H-11.3 <i>Gaming and Liquor Regulation</i> , Alta. Reg. 143/1996 Politik des Ausschusses von Alberta für Glücksspiel und Spirituosen (Alberta Gaming and Liquor Commission Board Policies)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten Alberta die Regelung der Dienstleistungen, der Dienstleister, des verarbeitenden Gewerbes, der Lieferanten von Material, der Verfahren und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Lotterien, Spiele-Terminals, Glücksspielen, Rennen, Bingo und Kasinos sowie ähnlicher Tätigkeiten und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen, einschließlich durch Erlaubnisse und Lizenzen, welche Beschränkungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder der Ansässigkeit (Residency) und andere Beschränkungen hinsichtlich Ansiedlung, Verwaltung und Ausübung dieser Tätigkeiten vorsehen können.

Vorbehalt I-PT-13

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Tierzucht
Zuordnung nach Branche:	CPC 8812
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	<i>Stray Animals Act</i> , R.S.A. 2000, c. S-20 <i>Horse Capture Regulation</i> , Alta. Reg. 59/94
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur ein Bürger Kanadas oder eine als dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent residence) rechtmäßig nach Kanada eingereiste Person kann eine Lizenz zum Fangen, Anlocken, Jagen, Treiben und Verfolgen von Pferden oder ihrer Spur oder zum Heranpirschen an sie auf staatseigenem Land („public land“) in Alberta, das für das Fangen von Pferden mit Lizenz ausgewiesen ist, beantragen, erhalten oder innehaben.

In British Columbia geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-14

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags
Zuordnung nach Branche:	CPC 03
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen Alles auf Flächen der Provinz geschlagene Nutzholz muss entweder in der Provinz verwendet oder innerhalb der Provinz zu anderen Waren weiterverarbeitet werden. Die Provinz kann jedoch eine Ausnahme von dieser Anforderung genehmigen, wenn die Nutzholzmenge den Bedarf der Verarbeitungsanlagen in der Provinz übersteigt, wenn das Nutzholz in der Nähe des Holzschlaggebiets nicht kostengünstig verarbeitet und nicht kostengünstig zu einer anderen Anlage in der Provinz befördert werden kann oder wenn eine Ausnahme der Holzverschwendung vorbeugen oder die Holznutzung verbessern würde.

Vorbehalt I-PT-15

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8611
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Evidence Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 124
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Ernennung zum Bevollmächtigten für die Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen ist es Voraussetzung, dass eine Person Bürger Kanadas oder dauerhaft gebietsansässig (Permanent resident) ist.

Vorbehalt I-PT-16

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern, Rechnungsprüfern und Buchhaltern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Accountants (Certified General) Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 2 <i>Accountants (Chartered) Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 3 <i>Accountants (Management) Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 4
Beschreibung:	Investitionen Rechnungslegungsbüros müssen der Leitung eines Gebietsansässigen (Resident) British Columbias unterstellt sein.

Vorbehalt I-PT-17

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Cooperative Association Act</i> , S.B.C. 1999, c. 28 <i>Society Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 433
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Nach dem <i>Cooperative Association Act</i> müssen die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer gemäß diesem Gesetz gegründeten Genossenschaft mehrheitlich Gebietsansässige (Residents) Kanadas sein und muss mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) Gebietsansässiger (Resident) der Provinz sein.2. Nach dem <i>Society Act</i> muss mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) in einer gemäß diesem Gesetz gegründeten Gesellschaft Gebietsansässiger (Resident) der Provinz sein.

Vorbehalt I-PT-18

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Notaren
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Notaries Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 334
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada können in British Columbia als Notare zugelassen werden. Die Fähigkeit von Notaren zur Erbringung von Dienstleistungen durch ein Notariat unterliegt den im <i>Notaries Act</i> vorgesehenen Beschränkungen. Treuhandfonds müssen von reglementierten Finanzinstituten der Provinz- oder der Bundesebene geführt werden.

Vorbehalt I-PT-19

Sektor:	Fremdenverkehr
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd (Jagdführer; Ausrüster; Angelführer) Dienstleistungen im Bereich Fischerei Leistungen von Reisebüros, Reiseveranstaltern und Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 8813, 882, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 488
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada kommen dafür infrage, eine Jagdführer-, Ausrüster- oder Angelführerlizenz zu erhalten.

Vorbehalt I-PT-20

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilektor:	Andere freiberufliche Dienstleistungen Erzeugnisse der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags Dienstleistungen im Bereich Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 8814
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Foresters Act</i> , S.B.C. 2003, c. 19
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um die Eintragung als freiberuflicher Förster zu erhalten, muss zunächst einschlägige Berufserfahrung von mindestens 24 Monaten in British Columbia erworben werden. In einigen Fällen sind freiberufliche Förster, die bereits in anderen kanadischen Zuständigkeitsgebieten eingetragen sind, von dieser Anforderung befreit.

Vorbehalt I-PT-21

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe Erlaubnisse für den Anbau und die Ernte von Weihnachtsbäumen Erlaubnisse für das Einsammeln von Fallholz Lizenzen für die Bewirtschaftung von Waldparzellen
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 8814
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Nur Bürger Kanadas, dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) oder eine Gesellschaft, die von Personen kontrolliert wird, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada sind, können eine Erlaubnis für den Anbau und die Ernte von Weihnachtsbäumen erhalten.2. Nur Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Landed immigrants) in Kanada können eine Erlaubnis für das Einsammeln von Fallholz beantragen.3. Nur Bürger Kanadas, dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) oder eine Kapitalgesellschaft, die kein Verein (society) ist und von Personen kontrolliert wird, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada sind, können eine Lizenz für die Bewirtschaftung von Waldparzellen beantragen.4. Zwei der bei der Erteilung einer solchen Lizenz anzuwendenden Kriterien sind die Nähe des privaten Wohnorts zu der betreffenden Waldparzelle sowie die Entfernung und Flächengröße des privaten Grundstücks, das in die betreffende Waldparzelle einbezogen werden soll.

Vorbehalt I-PT-22

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Nur die folgenden juristischen Personen können eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung eines Gemeinschaftsforsts schließen:<ol style="list-style-type: none">a) eine Gesellschaft ohne Erwerbscharakter, die gemäß dem <i>Society Act</i>, R.S.B.C. 1996, c. 433, gegründet wurde;b) eine Genossenschaft im Sinne des <i>Cooperative Association Act</i>, S.B.C. 1999, c. 28;c) eine Kapitalgesellschaft, sofern sie durch ein Gesetz oder gemäß einem Gesetz gegründet oder gemäß dem <i>Business Corporations Act</i>, S.B.C. 2002, c. 57, als ein Unternehmen außerhalb der Provinz eingetragen ist;d) eine Partnerschaftsgesellschaft, sofern sie aus städtischen Gemeinden oder regionalen Distrikten, Vereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder Unternehmen außerhalb der Provinz oder einer Kombination der genannten besteht odere) eine städtische Gemeinde oder ein regionaler Distrikt.2. Vereinbarungen über die Bewirtschaftung eines Gemeinschaftsforsts können unmittelbar geschlossen werden.

Vorbehalt I-PT-23

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Gartenbau und Marktgärtnerei Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal) Dienstleistungen im Bereich Tierzucht
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal), 8812
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Range Act</i> , S.B.C. 2004, c. 71
Beschreibung:	Investitionen Weidelizenzen und -erlaubnisse werden in erster Linie den Antragstellern erteilt, die eine kommerzielle Präsenz nachweisen können.

Vorbehalt I-PT-24

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen Ein Antragsteller muss sich möglicherweise verpflichten, eine Fabrikationsanlage zu errichten, um die Voraussetzungen für eine Forstbetriebslizenz zu erfüllen.

Vorbehalt I-PT-25

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen Die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz zum Einsammeln von Fallholz ist auf bestimmte Gruppen, insbesondere Gesellschaften ohne Erwerbscharakter und Genossenschaften, beschränkt und dient Zwecken wie beispielsweise der Erzielung eines sozialen und wirtschaftlichen Nutzens für British Columbia, der Leistung von Beiträgen zu den staatlichen Einnahmen, der Schaffung von Möglichkeiten für die Verwirklichung einer Reihe von Zielen der Gemeinschaft, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Erzielung eines anderen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nutzens, der Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft und unter den Beteiligten, der Ermöglichung der Verwendung von die Voraussetzungen erfüllendem Nutzholz und der Berücksichtigung anderer Faktoren, die vom Minister oder einer von ihm ermächtigten Person in der Einladung oder der Anzeige genannt werden.

Vorbehalt I-PT-26

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Forest Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 157
Beschreibung:	Investitionen Es wird nur eine begrenzte Zahl von eingeschränkten Forstbetriebslizenzen erteilt. Die Erteilung dieser Lizenzen kann Leistungsanforderungen unterliegen, einschließlich der Anforderung, Verarbeitungsanlagen in der Provinz zu besitzen oder zu mieten.

Vorbehalt I-PT-27

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Land Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 245 Politik des Ministeriums für Wälder und Weideland - Politik in Bezug auf die Weidepacht vom 15. November 2004 (Ministry of Forest and Range Policy - Grazing Lease Policy dated November 15, 2004)
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Nach dem <i>Land Act</i> ist die entgeltliche schriftliche Eigentumsübertragung von Kronland („Crown grants“) auf Bürger Kanadas und dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) beschränkt. Unter bestimmten Umständen kann Kronland („Crown land“) auch einer staatlichen Körperschaft, einer städtischen Gemeinde, einem regionalen Distrikt, einem Krankenhausverwaltungsrat, einer Universität, einem Kolleg, einem Bildungsrat, einer frankophonen Bildungsbehörde im Sinne des School Act, R.S.B.C. 1996, c. 412, einer anderen dem Staat zugeordneten Stelle oder der gemäß dem <i>South Coast British Columbia Transportation Authority Act</i>, S.B.C. 1998, c. 30, fortgeführten South Coast British Columbia Transportation Authority oder jeder ihrer Nebeneinrichtungen übertragen werden.2. Nur Bürger Kanadas dürfen Weidepachtbesitz haben. Als Voraussetzung für die entgeltliche schriftliche Übertragung von Weidepachtbesitz werden den Unternehmen Leistungsanforderungen zur Auflage gemacht.

Vorbehalt I-PT-28

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Dienstleistungen im Bereich Fischerei Grund und Boden
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 531, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Fisheries Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 149 <i>Land Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 245
Beschreibung:	Investitionen Nur ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) in Kanada hat ein Anrecht auf eine entgeltliche schriftliche Eigentumsübertragung von Kronland („Crown grant“) für die Ausübung von Aquakulturtätigkeiten, es sei denn, der Antrag der Person auf eine Überlassung von Kronland wurde vor dem 1. Mai 1970 genehmigt.

Vorbehalt I-PT-29

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Fischerei Dienstleistungen von Großhändlern
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62112, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Fisheries Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 149 <i>Kommerzielle Fischerei und Marikultur (Commercial Fisheries and Mariculture): Eine Politik für die 1980er Jahre (A Policy for the 1980s)</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Als Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz für den Fischfang und das Ernten von Meerespflanzen oder Wildaustern oder einer Lizenz für die Verarbeitung oder den Einkauf oder das Makeln von Fisch können Anforderungen hinsichtlich der Ansässigkeit (Residency) oder der Staatsbürgerschaft sowie Leistungsanforderungen zur Auflage gemacht werden. Die Offshore-Verarbeitung oder die Verarbeitung auf See ist auf die Fischer beschränkt, die ihre eigenen Fänge verarbeiten, wenn die Fischarten in bestehenden Anlagen an der Küste nicht kostengünstig verarbeitet werden können.

Vorbehalt I-PT-30

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehrsdienstleistungen Passagierverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 7122
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Passenger Transportation Act</i> , S.B.C. 2004, c. 39 <i>Motor Vehicle Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 318
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Nach dem <i>Passenger Transportation Act</i> muss eine Person für die Erbringung von Taxidienstleistungen oder von Städte verbindenden Busverkehrsdienstleistungen in British Columbia eine Passagierverkehrslizenz vom Passagierverkehrsausschuss ("Passenger Transportation Board") erhalten. Der Passagierverkehrsausschuss kann einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz genehmigen, wenn er der Ansicht ist, dass<ol style="list-style-type: none">a) ein öffentlicher Bedarf an der Dienstleistung besteht;b) der Antragsteller fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sowie fähig ist, die Dienstleistung zu erbringen, undc) der Antrag, falls er genehmigt wird, einem soliden wirtschaftlichen Umfeld im Passagierverkehrsgeschäft in British Columbia zuträglich wäre.2. Der Passagierverkehrsausschuss hat die Befugnis, eine Lizenz an Bedingungen zu knüpfen. Soll die Lizenz eine Genehmigung zum Betrieb von Kraftfahrzeugen als Städte verbindende Busse umfassen, so müssen zu den an diese Lizenz geknüpften Bedingungen die bedienten Strecken und die Mindestfrequenzen der Streckenbedienung gehören. Soll die Lizenz eine Genehmigung zum Betrieb von Kraftfahrzeugen als Fahrzeuge, deren Bestimmungsort vom Passagier bestimmt wird (wie Taxis oder Limousinen), umfassen, so müssen zu den an diese Lizenz geknüpften Bedingungen die Größe des Fuhrparks, die Beförderungstarife und das abgedeckte geografische Gebiet gehören.

Vorbehalt I-PT-31

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehrsdienstleistungen: öffentliche Verkehrsmittel
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 7122
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>British Columbia Transit Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 38 <i>South Coast British Columbia Transportation Authority Act</i> , S.B.C. 1998, c. 30
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. British Columbia Transit ist ein Unternehmen der Krone ("Crown corporation") mit der ausschließlichen Vollmacht, öffentliche Passagierverkehrssysteme zu planen, zu erwerben und zu errichten, die regionale Wachstumsstrategien, offizielle Raumordnungspläne und die wirtschaftliche Entwicklung der öffentlichen Verkehrsdienste in allen Gebieten von British Columbia unterstützen; hiervon ausgenommen ist die Verkehrsdienstregion, die von der South Coast British Columbia Transportation Authority bedient wird.2. Die South Coast British Columbia Transportation Authority hat die ausschließliche Vollmacht, ein regionales Verkehrssystem für alle Gemeinden und ländlichen Gebiete im Greater Vancouver Regional District bereitzustellen, das Personen und Güter befördert und die regionale Wachstumsstrategie, Umweltschutzziele der Provinz- und der regionalen Ebene (einschließlich Luftqualität und Treibhausgasemissionsminderungsziele) sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Verkehrsdienstregion unterstützt.

Vorbehalt I-PT-32

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrizität Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>BC Hydro Public Power Legacy and Heritage Contract Act</i> , S.B.C. 2003. c. 86 <i>Clean Energy Act</i> , S.B.C. 2010, c. 22 <i>Utilities Commission Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 473 <i>Hydro and Power Authority Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 212
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. In British Columbia arbeiten die Stromversorgungsunternehmen als reglementierte Stromversorgungsmonopole innerhalb des Gebiets, das sie bedienen.2. Die British Columbia Hydro and Power Authority ("BC Hydro") ist ein Unternehmen der Krone ("Crown corporation"), das Eigentümer der meisten Erzeugungs-, Weiterleitungs- und Verteilungsanlagen in British Columbia ist. BC Hydro erfährt im Rahmen des Provinzrechts eine abweichende Behandlung und ist in manchen Fällen von der Überprüfung durch den Ausschuss von British Columbia für Versorgungsunternehmen ("British Columbia Utilities Commission") ausgenommen. BC Hydro ist es untersagt, sich von seinen Vermögenswerten zu trennen (einschließlich durch Verkauf), es sei denn, diese werden nicht mehr genutzt oder bringen keinen Nutzen mehr.3. Vorbehaltlich von Anweisungen des Lieutenant Governor in Council werden die Stromtarife innerhalb der Provinz durch den Ausschuss von British Columbia für Versorgungsunternehmen geregelt.

Vorbehalt I-PT-33

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Leistungen des freien Bergmanns ("free miner")
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – British Columbia
Maßnahmen:	<i>Mineral Tenure Act</i> , R.S.B.C. 1996, c. 292
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um das Zertifikat eines freien Bergmanns ("free miner certificate") zu erhalten, muss eine Person ein Gebietsansässiger (Resident) Kanadas sein, der sich mindestens 183 Tage pro Kalenderjahr in Kanada aufhält, oder eine Arbeitserlaubnis für dieses Land haben oder eine kanadische Gesellschaft sein oder eine Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft, die aus die Voraussetzungen erfüllenden Einzelpersonen oder kanadischen Gesellschaften besteht.

In Manitoba geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-34

Sektor:	Öffentliche und persönliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Bestattungsdienstleistungen Krematorien- und Bestattungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Prearranged Funeral Services Act, C.C.S.M. c. F-200</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Jede Person, die mit Gewinnerzielungsabsicht im Voraus geplante Bestattungsdienstleistungen anbietet, muss eine Lizenz haben. Für eine solche Lizenz kann sich nur eine Person bewerben, die regelmäßig und gewerbsmäßig Bestattungsdienstleistungen erbringt und zu diesem Zweck eine Niederlassung in Manitoba unterhält. Im Voraus geplante Bestattungsdienstleistungen können nur durch die mit der Lizenz verbundene Niederlassung angeboten werden.

Vorbehalt I-PT-35

Sektor:	Dienstleistung von Interessenvertretungen
Teilsektor:	Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8613, 95910
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Marriage Act</i> , C.C.S.M. c. M-50 Politik in Bezug auf die Ansässigkeit (Residency) oder die Staatsbürgerschaft der ernannten Bevollmächtigten (Policy Respecting Residency or Citizenship of Appointees)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nach dem <i>Marriage Act</i> kann der zuständige Minister eine Person zum Bevollmächtigten für Eheschließungen für die Provinz oder jeden von dem Minister benannten Teil davon ernennen, und diese Person darf nach Maßgabe dieser Ernennung Eheschließungen feierlich vollziehen. Der Minister kann Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) in Manitoba eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Vorbehalt I-PT-36

Sektor:	Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht
Zuordnung nach Branche:	CPC 9290
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Manitoba Registered Music Teachers' Association Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 100</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Person darf nur dann als Mitglied der Vereinigung der eingetragenen Musiklehrer von Manitoba zugelassen werden und damit den Titel „Eingetragener Musiklehrer“ (Registered Music Teacher) verwenden, wenn sie nachweisen kann, dass sie für die Dauer von sechs Monaten vor Antragstellung in Manitoba ansässig (resident) war.

Vorbehalt I-PT-37

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Inländerbehandlung

Vorbehalts:

Zuständigkeitsebene: Provinz – Manitoba

Maßnahmen:

The Community Development Bonds Act, C.C.S.M. c. C-160

Beschreibung: Investitionen

1. Alle Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Körperschaft, die Schuldverschreibungen für kommunale Entwicklung emittiert, müssen in Manitoba ansässig (Residents) sein. Die Gründer der Körperschaft müssen in der städtischen Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz der Körperschaft befindet, oder in einer benachbarten städtischen Gemeinde ansässig (Residents) sein.
2. Hat die Regierung von Manitoba eine Bürgschaft für die Schuldverschreibungen gestellt, so darf diese Bürgschaft nur von infrage kommenden Schuldverschreibungsinhabern in Anspruch genommen werden. Infrage kommende Schuldverschreibungsinhaber sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung eine Verbindung zu Manitoba oder Kanada hatten: zum Beispiel Einzelpersonen, die Gebietsansässige (Residents) Manitobas sind, eine Kapitalgesellschaft Manitobas, die gemäß dem *Canada Business Corporations Act*, R.S.C., 1985, c. C-44, gegründet wurde, eine Kapitalgesellschaft mit Gesellschaftssitz in Manitoba, eine Treuhandgesellschaft, sofern die Treuhänder oder die Begünstigten mehrheitlich Gebietsansässige (Residents) Manitobas sind, oder eine Gemeinde Manitobas.
3. Der Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen für kommunale Entwicklung muss in „infrage kommende Unternehmen“ investiert werden. Dabei handelt es sich um Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften,
 - a) die – je nach Einzelfall – gemäß dem *Corporations Act*, C.C.S.M., c. C225, oder dem *Canada Business Corporations Act* oder dem *Co-operatives Act*, C.C.S.M., c. C223, gegründet wurden;
 - b) die eine Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht in Manitoba ausüben oder im Begriff sind, dies zu tun; und
 - c) deren Vermögenswerte in Manitoba von Gebietsansässigen (Residents) Manitobas kontrolliert werden (oder kontrolliert werden sollen, wenn die Einrichtung ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt) (unter anderen Kriterien, bei denen es nicht um eine Geschäftspräsenz in Manitoba oder die Kontrolle durch Gebietsansässige (Residents) Manitobas oder die Tatsache, dass Gebietsansässige (Residents) Manitobas Eigentümer sind, geht).

Vorbehalt I-PT-38

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen Waldflächen und sonstige bewaldete Flächen
Zuordnung nach Branche:	CPC 531
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Farm Lands Ownership Act, C.C.S.M. c. F-35</i>
Beschreibung:	Investitionen Nur Einzelpersonen, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada im Sinne des <i>Immigration and Refugee Protection Act, S.C. 2001, c. 27</i> , ("infrage kommende Einzelpersonen") sind, Körperschaften, Treuhandgesellschaften, Personengesellschaften oder andere Wirtschaftsunternehmen, die ganz im Eigentum von aktiven Landwirten oder von Landwirten im Ruhestand oder infrage kommenden Einzelpersonen oder einer Kombination aus diesen stehen, Verwaltungen (städtische Gemeinde- oder Provinzebene) oder staatliche Agenturen oder die Voraussetzungen erfüllende Einwanderer, die berechtigt sind, innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der landwirtschaftlichen Flächen infrage kommende Einzelpersonen zu werden und dies beabsichtigen, dürfen Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen Manitobas mit einer Größe von mehr als 40 Acre sein.

Vorbehalt I-PT-39

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Labour-sponsored Venture Capital Corporations Act</i> , C.C.S.M. c. L-12 <i>The Corporations Act</i> , C.C.S.M. c. C-225
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Risikokapitalgesellschaften von Arbeitnehmern ("Labour-sponsored Venture Capital Corporations") müssen in aktive Unternehmen (mit Vermögenswerten, die auf weniger als 50 Mio. CAD bewertet werden) investieren, bei denen mindestens 50 v. H. der Vollzeitbeschäftigten in Manitoba beschäftigte Angestellte sind, oder bei denen mindestens 50 v. H. der Löhne und Gehälter der Beschäftigten auf von den Beschäftigten in Manitoba erbrachte Dienstleistungen entfallen.2. Die Kapitalgesellschaften müssen gemäß dem Gesetz eingetragen sein und nur die gemäß dem <i>Corporations Act</i> gegründeten Kapitalgesellschaften können die Eintragung beantragen. Dies bedeutet, dass nach dem <i>Corporations Act</i> mindestens 25 % der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) der Kapitalgesellschaft (oder mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, wenn es drei oder weniger solche Personen gibt) Gebietsansässige (Residents) Kanadas sein müssen.

Vorbehalt I-PT-40

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: Provinz – Manitoba

Maßnahmen: *The Cooperatives Act, C.C.S.M. c. C-223*

Beschreibung: **Investitionen**

Die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Genossenschaft müssen mehrheitlich Gebietsansässige (Residents) Kanadas sein. Damit eine Sitzung der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Genossenschaft ordnungsgemäß konstituiert ist, müssen die an der Sitzung teilnehmenden Personen mehrheitlich Gebietsansässige (Residents) Kanadas sein. Eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), die Gebietsansässiger (Resident) Kanadas, aber nicht in der Sitzung anwesend ist, kann die in einer Sitzung verhandelten Geschäfte billigen, wenn die erforderliche Mehrheit bei Anwesenheit dieser Person zustande gekommen wäre. Der Geschäftsführer einer Genossenschaft muss Gebietsansässiger (Resident) Kanadas sein.

Vorbehalt I-PT-41

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen Waldflächen und sonstige bewaldete Flächen Pachtverträge und Nutzungsgenehmigungen für Kronland ("Crown land") Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Tierzucht
Zuordnung nach Branche:	CPC 531, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal), 8812
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Crown Lands Act</i> , C.C.S.M. c. C-340 <i>Agricultural Crown Land Leases Regulation</i> , 168/2001 <i>Agricultural Crown Land Grazing and Hay Permits Regulation</i> , 288/88

Beschreibung: Investitionen

1. Um für einen Futtermittelpachtvertrag für landwirtschaftlich genutztes Kronland („Crown lands“) infrage zu kommen, muss der Pächter Bürger Kanadas sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Landed immigrant) in Kanada haben und in Manitoba ansässig (Resident) sein. Ist der Pächter eine Personengesellschaft oder eine Futtermittelgenossenschaft, so muss jeder Partner oder jedes Mitglied je nach Einzelfall Bürger Kanadas sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Landed immigrant) in Kanada haben und in Manitoba ansässig (Resident) sein. Ist der Pächter eine Kapitalgesellschaft, so muss jeder Anteilseigner kanadischer Bürger sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Landed immigrant) in Kanada haben und in Manitoba ansässig (Resident) sein, und die Kapitalgesellschaft muss für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Manitoba registriert sein.
2. Eine Weideerlaubnis oder eine Heuernteerlaubnis auf landwirtschaftlich genutztem Kronland („Crown lands“) darf nur einer Person erteilt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) auf dem Land, das in der Erlaubnis beschrieben wird, oder in dessen Nähe hat.

Vorbehalt I-PT-42

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen Waldflächen und sonstige bewaldete Flächen Erholungsflächen und andere unbebaute Grundstücke
Zuordnung nach Branche:	CPC 531, 533
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Crown Lands Act, C.C.S.M. c. C-340</i> Politik in Bezug auf die Zuweisung, den Verkauf und die Verpachtung von Ferienhausgrundstücken und die Entwicklung von kommerziellen Niederlassungen in den Parks der Provinz und auf anderen Flächen des Kronlands (Policy respecting allocation, sale and lease of cottage lots and development of commercial establishments in provincial parks and on other Crown land)
Beschreibung:	Investitionen Der Minister kann bei der Zuweisung, dem Verkauf und der Verpachtung von Ferienhausgrundstücken und bei der Entwicklung von kommerziellen Niederlassungen in den Parks der Provinz und auf anderen Flächen des Kronlands („Crown land“) Gebietsansässigen Manitobas (Residents) den Vorzug gegenüber Gebietsfremden (Non-residents) geben.

Vorbehalt I-PT-43

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Fischerei Dienstleistungen von Großhändlern
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Fisheries Act</i> , C.C.S.M. c. F-90 <i>Fishing Licensing Regulation</i> , Man. Reg. 124/97 Policy respecting the allocation of commercial fishing licences (Politik in Bezug auf die Zuteilung kommerzieller Fanglizenzen)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Sofern im Verordnungsweg nicht anderes genehmigt wurde oder die Absatzstelle für Süßwasserfisch (Freshwater Fish Marketing Corporation, im Folgenden "Absatzstelle") keine anderslautende Genehmigung erteilt hat, und außer unter bestimmten, genau festgelegten Umständen darf in Manitoba gefangener Fisch, der für Lieferungen in Manitoba bestimmt ist, nur über die Absatzstelle ver- oder gekauft werden.2. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen des Ministers, kommerzielle Fanglizenzen auszustellen und Bedingungen an diese Lizenzen zu knüpfen. Gemäß der derzeitigen Politik erfolgt die Zuteilung, Neuuzuweisung und Verlängerung kommerzieller Fanglizenzen in Abhängigkeit vom Wert des erwirtschafteten Nutzens für die Wirtschaft der folgenden Ebenen in der angegebenen Reihenfolge:<ol style="list-style-type: none">a) lokale Ebene,b) regionale Ebene undc) Provinzebene.

Vorbehalt I-PT-44

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Landvermesser
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Land Surveyors Act</i> , C.C.S.M. c. L-60
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Ein in Manitoba tätiger Landvermesser („Manitoba land surveyor“) muss eine natürliche Person sein. In Manitoba tätige Landvermesser dürfen Vermessungsleistungen nicht über eine Körperschaft erbringen. Die kommerzielle Präsenz eines in Manitoba tätigen Landvermessers muss die Form einer Einpersonengesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft haben.2. Ein Vermesser, der in Manitoba als Landvermesser tätig war und in der Folge Bürger eines anderen Staates wurde, muss gemäß dem <i>Citizenship Act</i> R.S.C., 1985, c. C-29, wiedereingebürgert werden, bevor er seine Tätigkeit in Manitoba wiederaufnehmen kann.

Vorbehalt I-PT-45

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Rechtsberatungs- und -vertretungsleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8612
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Legal Profession Act, C.C.S.M. c. L-107</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen für die Öffentlichkeit in Manitoba im Zusammenhang mit den in Manitoba geltenden Gesetzen durch in mehreren Zuständigkeitsgebieten tätige Anwaltskanzleien ist nur dann zulässig, wenn die Kanzlei unter anderem ein Büro in Manitoba und in mindestens einem anderen kanadischen oder ausländischen Zuständigkeitsgebiet unterhält und wenn mindestens ein Mitglied der Kanzlei eine Zulassung zur hauptsächlichen Berufsausübung in Manitoba hat und den Rechtsberuf auch tatsächlich dort ausübt.

Vorbehalt I-PT-46

Sektor:	Großhandel
Teilsektor:	Pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse
Zuordnung nach Branche:	CPC 62251
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Hearing Aid Act, C.C.S.M. c. H-38</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Hörhilfenausschuss (Hearing Aid Board) ist befugt, Hörgeräthändler zu zertifizieren und bei Antragstellern, die ein Zertifikat wünschen und in Manitoba oder Kanada ansässig (resident) sind, bevorzugten Zugang und günstigere Bedingungen vorzuschreiben.

Vorbehalt I-PT-47

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Personenverkehrssysteme
Zuordnung nach Branche:	CPC 71213, 71223
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Highway Traffic Act, C.C.S.M. c. H-60</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Verkehrsausschuss Manitoba (Manitoba Transport Board) kann die Zahl der Bescheinigungen einschränken, die öffentlichen Personenverkehrsunternehmen für öffentliche Straßen in Manitoba ausgestellt werden. Der Ausschuss kann den Zugang neuer öffentlicher Personenverkehrsunternehmen zum Markt für öffentliche Verkehrsdienste beschränken oder von Verkehrsunternehmen verlangen, weniger rentable Strecken zu übernehmen, wenn er die öffentliche Verfügbarkeit des Dienstes für grundlegend hält.

Vorbehalt I-PT-48

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Chartered Accountants Act</i> ; C.C.S.M. c. C-70 <i>The Certified General Accountants Act</i> , C.C.S.M. c. C-46 <i>The Certified Management Accountants Act</i> , C.C.S.M. c. C-46.1 <i>The Corporations Act</i> , C.C.S.M. c. C-225
Beschreibung:	Investitionen Gemäß den ersten drei oben angeführten Gesetzen kann einer Kapitalgesellschaft, die Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern erbringt, keine Unternehmenserlaubnis zur Erbringung von Dienstleistungen in Manitoba erteilt werden, wenn sie nicht gemäß dem <i>Corporations Act</i> eingetragen ist. Dies bedeutet, dass mindestens 25 % der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) der Kapitalgesellschaft (oder mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), wenn es drei oder weniger solche Personen gibt) in Kanada ansässig (resident) sein müssen.

Vorbehalt I-PT-49

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche: CPC 8621
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeits ebene: Inländerbehandlung
Provinz – Manitoba

Maßnahmen: *The Chartered Accountants Act, C.C.S.M. c. C-70*
The Certified General Accountants Act, C.C.S.M. c. C-46
The Certified Management Accountants Act, C.C.S.M. c. C-46.1
The Addictions Foundation Act, C.C.S.M. c. A-60
The Convention Centre Act, S.M. 1988-89 c. 39 amended
The Crown Corporations Public Review and Accountability Act, C.C.S.M. c. C-336 amended
The Insurance Act, C.C.S.M. c. 140
The Municipal Act, C.C.S.M. c. M-225
The Northern Affairs Act, C.C.S.M. c. N-100 amended
The Public Schools Act, C.C.S.M. c. P-250 amended
The Trustee Act, C.C.S.M. c. T-160 amended
The City of Winnipeg Charter, S.M. 2002, c. 39 amended
The Concordia Hospital Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 39
The Hudson Bay Mining Employees' Health Association Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 68
The Investors Syndicate Limited Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 77
The Mount Carmel Clinic Act, R.S.M. 1990, c. 120
L'Œuvre des bourses du Collège de Saint-Boniface Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 132
The Seven Oaks General Hospital Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 180
The United Health Services Corporation Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 201
The Winnipeg Art Gallery Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 216
The Winnipeg Clinic Incorporation Act, R.S.M. 1990, c. 220

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
 Gemäß den oben angeführten Gesetzen müssen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern von einer Person durchgeführt werden, die aufgrund des *Chartered Accountants Act*, des *Certified General Accountants Act* oder des *Certified Management Accountants Act* zur Ausübung des Berufs des Rechnungslegers berechtigt ist.

Vorbehalt I-PT-50

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Corporations Act, C.C.S.M. c. C-225</i>
Beschreibung:	Investitionen Mindestens 25 % der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Kapitalgesellschaft (oder mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), wenn es drei oder weniger solche Personen gibt) müssen in Kanada ansässig (resident) sein. Die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) dürfen in einer Vorstandssitzung keine Rechtsgeschäfte tätigen, es sei denn, mindestens 25 % der anwesenden Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) (oder mindestens eine anwesende Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), wenn es drei oder weniger solche Personen gibt) sind in Kanada ansässig (resident). Wenn die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) ihre Befugnisse einem Geschäftsführer oder einem Ausschuss übertragen, müssen der Geschäftsführer bzw. die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses in Kanada ansässig (resident) sein.

Vorbehalt I-PT-51

Sektor:	Jagd
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd Jagd, Fischerei und Fallenstellerei Fremdenführeragenturen Leistungen von selbständigen Jagdführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472, 8813, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Wildlife Act</i> , C.C.S.M. c. W-130 <i>Allocation of Hunting Licences Regulation</i> , Man. Reg. 77/2006 <i>Captive Wild Animal Regulation</i> , Man. Reg. 23/98 <i>Exotic Wildlife Regulation</i> , Man. Reg. 78/99 <i>General Hunting Regulation</i> , Man. Reg. 351/87 <i>Hunting Dogs Regulation</i> , Man. Reg. 79/95 <i>Hunting Seasons and Bag Limits Regulation</i> , Man. Reg. 165/91 <i>Miscellaneous Licences and Permits Regulation</i> , Man. Reg. 53/2007 <i>Trapping Areas and Zones Regulation</i> , Man. Reg. 149/2001 <i>Hunting Guides Regulation</i> , Man. Reg. 110/93 <i>Manitoba Trapping Guide 2011/2012</i> <i>The Resource Tourism Operators Act</i> , C.C.S.M. c. R119.5

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Nach den oben angeführten Gesetzen und Verordnungen liegt es im Ermessen des Ministers und des vom Minister ernannten Verwaltungsleiters, einer Person die nach diesen Gesetzen erforderlichen Erlaubnisse oder Lizenzen zu den Bedingungen auszustellen, die der Minister oder der Verwaltungsleiter für angebracht halten, und begleitende Verordnungen zu erlassen. Gemäß diesen Verordnungen kann Personen, die in Manitoba oder Kanada ansässig (resident) sind, ein bevorzugter Zugang zu Erlaubnissen und Lizenzen gewährt werden oder es können für diese Personen günstigere Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Erlaubnissen und Lizenzen gelten.

Vorbehalt I-PT-52

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Wild Rice Act</i> , C.C.S.M. c. W-140
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Personen, die seit mindestens einem Jahr in Manitoba ansässig (resident) sind, können eine Lizenz, eine Erlaubnis, einen Frachtbrief oder eine Ausfuhrbescheinigung nach diesem Gesetz beantragen.

Vorbehalt I-PT-53

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohholz Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe
Zuordnung nach Branche:	CPC 0311, 0312, 8843
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Forest Act</i> , C.C.S.M. c. F-150 <i>Forest Use and Management Regulation</i> , Man. Reg. 227/88R
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nach dem oben angeführten Gesetz und der oben angeführten Verordnung ist der Minister für die Regelung aller forstwirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß diesen Rechtsvorschriften zuständig und es liegt in seinem Ermessen, einer Person die nach dem Gesetz erforderlichen Konzessionen bzw. Erlaubnisse oder Lizenzen zu den Bedingungen zu erteilen, die der Minister für angebracht hält. Holzschlagrechte müssen in der Art und Weise gewährt werden, die nach Auffassung des Ministers den größtmöglichen Nutzen für die Forstwirtschaft in Manitoba gewährleistet. Personen, die in Manitoba ansässig (resident) sind, oder Bürger Kanadas können bei der Erteilung dieser Konzessionen bzw. Erlaubnisse oder Lizenzen vorrangig behandelt werden.

Vorbehalt I-PT-54

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Personenbeförderungsleistungen im Straßenverkehr (Taxis)
Zuordnung nach Branche:	CPC 71221
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Taxicab Act</i> , C.C.S.M. c. T-10 <i>The Highway Traffic Act</i> , C.C.S.M. c. H-60
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Im <i>Taxicab Act</i> ist vorgesehen, dass alle Personen, die ein Taxiunternehmen betreiben wollen, eine entsprechende Gewerbelizenz beim Taxiausschuss (Taxicab Board) beantragen und von diesem erhalten müssen. Dieser Ausschuss ist befugt, eine von ihm ausgestellte Gewerbelizenz für Taxis an bestimmte Bestimmungen und Bedingungen zu knüpfen. Bei der Entscheidung, ob eine Lizenz erteilt wird oder nicht, muss der Ausschuss Prüfungen hinsichtlich des öffentlichen Bedarfs und der Notwendigkeit im Hinblick auf die Anzahl der in Winnipeg erforderlichen Taxis durchführen.2. Im <i>Highway Traffic Act</i> ist vorgesehen, dass alle Personen, die ein Taxi über die Stadtgemeindegrenzen hinweg betreiben oder dies anstreben, eine Bescheinigung beim Kraftfahrzeuge-Ausschuss (Motor Transport Board) beantragen und von diesem erhalten müssen. Dieser Ausschuss ist befugt, eine von ihm ausgestellte Bescheinigung an bestimmte Bestimmungen und Bedingungen zu knüpfen. Bei der Entscheidung, ob eine Bescheinigung ausgestellt wird oder nicht, muss der Ausschuss prüfen, ob die bestehende Verkehrsinfrastruktur unzureichend ist und ob dem öffentliche Bedarf dadurch Rechnung getragen wird, dass der vorgeschlagene Transportdienst eingerichtet oder von einem Jahr zum nächsten beibehalten wird.

Vorbehalt I-PT-55

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Fleisch und Milcherzeugnisse Sonstige Nahrungsmittel, a.n.g. Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 21, 22, 239, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Farm Products Marketing Act, C.C.S.M. c. F-47</i> <i>Dairy Farmers of Manitoba Marketing Plan Regulation, Man. Reg. 89/2004</i> <i>Manitoba Egg and Pullet Producers Marketing Plan Regulation, Man. Reg. 70/2005</i> <i>Manitoba Chicken Broiler Producers Marketing Plan Regulation, Man. Reg. 246/2004</i> <i>Manitoba Turkey Producers Marketing Plan Regulation, Man. Reg. 38/2004</i> <i>Manitoba Vegetable Producers Marketing Plan Regulation, Man. Reg. 117/2009</i> <i>The Milk Prices Review Act, C.C.S.M. c. M-130</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die im Rahmen der obenstehenden Maßnahmen eingesetzten Ämter und Ausschüsse können dauerhaft Gebietsansässigen Manitobas (Permanent residents) oder Bürgern Kanadas Vorrechte gewähren.

Vorbehalt I-PT-56

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Manitoba Hydro Act</i> , C.C.S.M. c. H-190 <i>The Public Utilities Board Act</i> , C.C.S.M. c. P-280 <i>The Water Power Act</i> , C.C.S.M. c. W-60 <i>The Environment Act</i> , C.C.S.M. c. E-125 <i>The Crown Corporations Public Review and Accountability Act</i> , C.C.S.M. c. C336

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung der Provinz Manitoba oder "Manitoba Hydro" unter anderem Folgendes:
 - a) Regelung der Erzeugung, Weiterleitung, Verteilung, Einfuhr, Ausfuhr und Lieferung sowie des Verkaufs von elektrischem Strom, sofern er aus erneuerbaren Energiequellen oder aus anderen Stoffen, Kräften oder Quellen, aus denen elektrischer Strom gewonnen werden kann, erzeugt wurde, und Erteilung von diesbezüglichen Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen;
 - b) Regelung der Entwicklung, des Baus oder der Instandhaltung von Kraftwerken, Stromerzeugungsanlagen, Unterwerken, Übertragungsleitungen, Sendemasten und anderer Einrichtungen oder Strukturen oder Ausrüstungen, die im Zusammenhang mit einer der in Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten erforderlich sind; und
 - c) Übertragung oder Erteilung von Konzessionen für Immobilien oder Rechte an Immobilien in Manitoba oder Übertragung von beweglichen Sachen oder Rechten an beweglichen Sachen im Zusammenhang mit einer der in den Buchstaben a oder b beschriebenen Tätigkeiten.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Manitoba ansässig (resident) sind, oder von Unternehmen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas gegründet worden sind (und einen Geschäftssitz in Manitoba haben), einschließen.

Vorbehalt I-PT-57

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (other than 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Liquor and Gaming Control Act</i> , C.C.S.M. c. L-160 <i>The Corporations Act</i> , C.C.S.M. c. C-225
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erteilung von Lizenzen für den Verkauf von alkoholischen Getränken liegt im Ermessen der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde von Manitoba (Liquor and Gaming Control Authority of Manitoba). Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person, so kann die Lizenz nur einem Erwachsenen erteilt werden, der Bürger Kanadas ist oder über den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) verfügt und in Kanada ansässig (resident) ist. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Personengesellschaft, so müssen alle ihre Mitglieder diese Anforderung erfüllen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Kapitalgesellschaft, so muss sie gemäß dem Recht von Manitoba gegründet oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Provinz Manitoba zugelassen sein. Wenn der Antragsteller gemäß dem Recht von Manitoba gegründet ist, müssen mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) der Kapitalgesellschaft (oder mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), wenn es drei oder weniger solche Personen gibt) in Kanada ansässig (resident) sein.

Vorbehalt I-PT-58

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	<i>The Liquor and Gaming Control Act, C.C.S.M. c. G-5</i> <i>The Manitoba Liquor and Lotteries Corporation Act, C.C.S.M. c. L-210</i> <i>The Manitoba Horse Racing Commission Act, C.C.S.M. c. H-90</i> <i>Rules of Thoroughbred Racing and Commission Directives, 2011</i> <i>Rules of Standardbred Racing and Commission Directives, 2010</i> <i>Commission Quarterhorse Directives, 2011</i> <i>Pari-Mutuel Betting Supervision Regulations, SOR 91-365</i>

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Glücksspieltätigkeiten von gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Messen und Ausstellungen sowie von Konzessionären und Betreibern von Vergnügungsparks

1. Gemeinnützige und kirchliche Organisationen, Messen und Ausstellungen sowie Konzessionäre und Betreiber von Vergnügungsparks dürfen in Manitoba keine Glücksspieltätigkeiten durchführen, es sei denn, sie verfügen über eine Lizenz der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde (Liquor and Gaming Control Authority) von Manitoba oder von einer anderen von der Provinz Manitoba ermächtigten Stelle. Es liegt im Ermessen der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde, diese Lizenzen – gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, die sie für angemessen erachtet – zu erteilen; sie kann Antragstellern mit einer Präsenz in Manitoba eine Vorzugsbehandlung gewähren.
2. Niemand darf für die Körperschaft für Spirituosen und Lotterien in Manitoba (Manitoba Liquor and Lotteries Corporation) oder für einen Glücksspielbetreiber in Manitoba arbeiten oder sich regelmäßig in deren Räumlichkeiten in Manitoba aufhalten, wenn die Glücksspieltätigkeit zum Zweck der Erbringung eines Glücksspieldienstes stattfindet, es sei denn, die betroffene Person wurde zu diesem Zweck von der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde registriert. Es liegt im Ermessen der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde, eine Person – gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, die sie für angemessen erachtet – zu registrieren; sie kann Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) Manitobas eine Vorzugsbehandlung gewähren.
3. Kein Eigentümer, kein Unternehmen oder keine Vereinigung kann in Manitoba Glücksspielbetreiber, Inhaber eines Lokals mit Videolotterie-Terminals, Lotterielos-Verkäufer oder Lieferant von Glücksspielmaterialien bzw. Anbieter von Glücksspieldiensten werden, es sei denn, sie wurden zu diesem Zweck von der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde registriert. Es liegt im Ermessen der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde, einen Eigentümer, ein Unternehmen oder eine Vereinigung – gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, die sie für angemessen erachtet – zu registrieren; sie kann Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) Manitobas oder Unternehmen oder Vereinigungen mit einer Präsenz in Manitoba eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Glücksspieltätigkeiten – Lotterien

4. Nur die Regierung der Provinz Manitoba ist zur Durchführung und Verwaltung von Lotterien in Manitoba befugt, die nicht unter die Zuständigkeit der Spirituosen- und Glücksspiel-Kontrollbehörde oder anderer Stellen fallen, die zur Erteilung von Lizenzen für die Durchführung und Verwaltung von Lotterien in Manitoba befugt sind. Die Provinz Manitoba führt über die Körperschaft für Spirituosen und Lotterien in Manitoba (Manitoba Liquor and Lotteries Corporation), die als Agent der Provinz Manitoba agiert, Lotterien in Manitoba durch und verwaltet diese. Darüber hinaus betreibt und verwaltet die Provinz Manitoba über die Körperschaft für Lotterien in Westkanada (Western Canada Lottery Corporation) und die Körperschaft für interprovinzielle Lotterien (Interprovincial Lottery Corporation) Lotterien in Manitoba und einem oder mehreren anderen kanadischen Zuständigkeitsgebieten in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser anderen Zuständigkeitsgebiete. Die Körperschaft für Spirituosen und Lotterien in Manitoba, die Körperschaft für Lotterien in Westkanada und die Körperschaft für interprovinzielle Lotterien werden nachstehend gemeinsam als "Körperschaften" bezeichnet.
5. Die Provinz Manitoba und die Körperschaften können Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) Manitobas oder Unternehmen mit einer Präsenz in Manitoba im Zusammenhang mit den obengenannten Tätigkeiten eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Pferderennen und -wetten

6. Niemand darf in Manitoba ein Wettbüro für Pferdewetten oder Totalisatorwetten betreiben oder als Konzessionär auf einer Rennstrecke oder in einem Wettbüro agieren, wenn er nicht über eine entsprechende Lizenz der Pferderennkommission (Horse Racing Commission) verfügt. Es liegt im Ermessen der Kommission, einer Person oder einem Unternehmen – gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, die sie für angemessen erachtet – eine Lizenz zu erteilen; sie kann Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) Manitobas oder Unternehmen mit einem Büro in Manitoba eine Vorzugsbehandlung gewähren.

In New Brunswick geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-59

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und sonstige bewaldete Fläche Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohholz
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 531
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	<i>Crown Lands and Forest Act</i> , S.N.B. 1980, c. C-38.1
Beschreibung:	Investitionen Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen werden Lizenzen oder Erlaubnisse zum Schlagen von Nutzholz der Krone ("Crown timber") nur unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliches Holz, das in deren Rahmen geschlagen wird, in New Brunswick zu Schnittholz, Holz- und Zellstoff oder anderen Holzprodukten verarbeitet wird.

Vorbehalt I-PT-60

Sektor:	Bergbau
Teilsektor:	Bergbau Gewinnung von Steinen und Erden und Erdölförderung
Zuordnung nach Branche:	CPC 11, 12, 13, 14, 15, 16
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	<i>Mining Act</i> , S.N.B. 1985, c. M-14.1
Beschreibung:	Investitionen Ordnet der Minister dies zum Zeitpunkt der Erteilung einer Bergwerkspacht oder zu einem späteren Zeitpunkt an, so verarbeitet der Pächter die im Rahmen einer Bergwerkspacht in der Provinz abgebauten Mineralien in der Provinz (weiter).

Vorbehalt I-PT-61

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (other than 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	<i>Liquor Control Act</i> , R.S.N.B. 1973, c. L-10
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die Spirituosenkommission New Brunswick (New Brunswick Liquor Commission, "ANBL") ist als Kronagentur der Regierung der Provinz New Brunswick der einzige Importeur und Großhändler, Einzelhändler und Vertreiber alkoholischer Getränke in New Brunswick. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von New Brunswick die Regelung und Genehmigung der Einfuhr, des Kaufs, der Herstellung, des Vertriebs, der Lieferung, der Vermarktung und des Verkaufs von alkoholischen Getränken in New Brunswick. Die ANBL legt nach eigenem Ermessen Leistungsanforderungen fest, die erfüllt oder übertroffen werden müssen, damit die Einfuhr, der Vertrieb und der Einzelhandel mit einem bestimmten – in- oder ausländischen – Anbieter fortgesetzt werden.2. Die ANBL behält sich das Recht vor, lokal hergestellte alkoholische Getränke bevorzugt zu bewerben und zu vermarkten.

In Neufundland und Labrador geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-62

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 7112, 71232, 7131, 7422, 8675, 883, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur CPC 71232 und 7422) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Canada-Newfoundland and Labrador Atlantic Accord Implementation Newfoundland and Labrador Act, R.S.N.L. 1990, c. C-2</i> <i>Canada-Newfoundland Atlantic Accord – February 11, 1985</i> <i>Energy Corporation Act, S.N.L. 2007, c. E-11.01</i> <i>Petroleum and Natural Gas Act, RSNL 1990, c. P-10</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Exploration, Gewinnung, Förderung, Entwicklung und Beförderung von Kohlewasserstoffen und die Gewährung ausschließlicher Rechte für den Betrieb von Verteilernetzen und Speicheranlagen für Kohlewasserstoffe, einschließlich der damit zusammenhängenden Rohrleitungen für Kohlewasserstoffe, des Transports auf dem Seeweg, der Umschlaganlagen und der Beförderungsleistungen, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder die Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-63

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Electric Power Control Act, 1994, S.N.L. 1994, c. E-5.1</i> <i>Energy Corporation Act, S.N.L. 2007, c. E-11.01</i> <i>Energy Corporation of Newfoundland and Labrador Water Rights Act, S.N.L. 2008, c. E-11.02</i> <i>Hydro Corporation Act, 2007, SNL 2007, c. H-17</i> <i>Lower Churchill Development Act, RSNL 1990, c. L-27</i> <i>Lands Act, SNL 1991, c. 36</i> <i>Water Resources Act, SNL 2002, c. W-401</i>

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador unter anderem Folgendes:
 - a) Regelung der Gewinnung, Erzeugung, Entwicklung, Übertragung (einschließlich der Systemkontrolle), Verteilung, Lieferung, Versorgung und Ausfuhr von elektrischem Strom und Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen sowie Bau und Instandhaltung der damit zusammenhängenden Einrichtungen;
 - b) Verpachtung von Land oder Gewässern im Hoheitsgebiet der Provinz für Stoffe, Quellen oder Kräfte, aus denen elektrischer Strom gewonnen werden kann, einschließlich der Installation von Windturbinen und Wasserkraftanlagen; und
 - c) Festlegung und Änderung der Strompreise.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder die Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-64

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilektor:	Rohholz Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohholz Holz- und Zellstoff, Papier, Pappe und Waren daraus Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel) Herstellung von Flechtwaren auf Honorar- oder Vertragsbasis
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 31, 321, 88430
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur CPC 31) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Forestry Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-23 <i>Forest Protection Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-22 <i>Plant Protection Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. P-16

Beschreibung:**Investitionen**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Gewinnung, Extraktion und Entwicklung von forstwirtschaftlichen Ressourcen und damit zusammenhängenden Erzeugnissen in der Provinz und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder die Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-65

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Forstwirtschaft und Fischerei Dienstleistungen von Großhändlern mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 021, 029, 04, 21, 22, 6221, 62224, 881 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal und 8814), 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Farm Products Corporation Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-5 <i>Natural Products Marketing Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. N-2 <i>Poultry and Poultry Products Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. P-18

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Erzeugung und Vermarktung von Agrarprodukten und Lebensmitteln und der Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Wildfellen in der Provinz, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotssteuerung für Milch-, Ei- und Geflügelerzeugnisse, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder die Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-66

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Fische, zubereitet und haltbar gemacht Dienstleistungen von Großhändlern mit Fischerzeugnissen Dienstleistungen für die Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 212, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Fisheries Act</i> , S.N.L. 1995, c. F-12.1 <i>Aquaculture Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. A-13 <i>Fish Inspection Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-12 <i>Fishing Industry Collective Bargaining Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-18 <i>Fish Processing Licensing Board Act</i> , S.N.L. 2004, c. F-12.01 <i>Professional Fish Harvesters Act</i> , S.N.L. 1996, c. P-26.1 <i>Lands Act</i> , S.N.L. 1991, c. 36 <i>Water Resources Act</i> , S.N.L. 2002 c. W-4.01
Beschreibung:	Investitionen Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturfischereierzeugnissen, einschließlich des Transfers, der Lieferung oder der Beförderung von Meerereszeugnissen durch Fischer, Aquakulturbetreiber und nachfolgende Käufer, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Diese Maßnahmen sehen unter bestimmten Umständen die Auferlegung von Leistungsanforderungen vor.

Vorbehalt I-PT-67

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Corporations Act</i> , R.S.N.L 1990, c. C-36
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) aller gemäß dem <i>Corporations Act</i> gegründeten Kapitalgesellschaften müssen in Kanada ansässig (resident) sein, mit Ausnahme von<ol style="list-style-type: none">a) juristischen Personen, die nach dem <i>Companies Act</i> gegründet und im Rahmen des <i>Corporation Act</i> weitergeführt wurden und die nach dem 1. Januar 1987 den gleichen Anteil an gebietsfremden (Non-resident) Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) aufweisen wie vor dem 1. Januar 1987; oderb) Kapitalgesellschaften, die in Kanada keine Einnahmen erwirtschaften.2. Die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer gemäß dem <i>Corporations Act</i> gegründeten Kapitalgesellschaft dürfen in einer Vorstandssitzung keine Rechtsgeschäfte tätigen, wenn nicht mindestens 25 Prozent der anwesenden Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) in Kanada ansässig (resident) sind, es sei denn, eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director), die in Kanada ansässig (resident) ist und die nicht anwesend sein kann, billigt das getätigte Rechtsgeschäft schriftlich oder über Telefon oder andere Kommunikationsmittel und mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors), die an der Sitzung teilnehmen, wären in Kanada ansässig (resident) gewesen, wenn diese Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) anwesend gewesen wäre.

Vorbehalt I-PT-68

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermessungsarbeiten
Zuordnung nach Branche:	CPC 86753
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Land Surveyors Act, 1991, S.N.L. 1991, c. C-37</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Das Daueraufenthaltsrecht (Permanent residency) in Kanada ist Voraussetzung dafür, dass einem Unternehmen, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person eine Genehmigung für Vermessungsarbeiten in der Provinz erteilt wird.

Vorbehalt I-PT-69

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Detektei- und Sicherheitsleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 873
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Private Investigation and Security Services Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. P-24
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Der Inhaber einer Lizenz zur Ausübung von Detektei- oder Sicherheitsleistungen muss ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) in Kanada sein, und der Leiter des Unternehmens muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada haben.2. Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen mehrheitlich dauerhaft gebietsansässig (Permanent residents) in Kanada sein.

Vorbehalt I-PT-70

Sektor:	Fremdenverkehr
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd, Leistungen von Reiseführern Selbständige Jagdführer
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472, 8813, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Wild Life Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. W-8
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die in der Provinz Gebietsfremde sind, dürfen bestimmten lizenzpflichtigen Jagdtätigkeiten in der Provinz nur mit einem zugelassenen Führer nachgehen.2. Personen, die in der Provinz Gebietsfremde sind, dürfen bestimmte Arten von Lizenzen nicht erwerben und benötigen Lizenzen für Gebietsfremde, um bestimmten Fischereitätigkeiten in der Provinz nachzugehen.3. Die Ansässigkeit in Kanada ist Voraussetzung für die Zulassung als Führer.

Vorbehalt I-PT-71

Sektor:	Bodennutzung
Teilsektor:	Erholungsflächen und andere unbebaute Grundstücke
Zuordnung nach Branche:	CPC 5330
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Lands Act</i> , S.N.L. 1991, c. 36 Policy Directive FT. 004 (Amendment 1), 2001
Beschreibung:	Investitionen Nur dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) der Provinz kommen dafür infrage, Lizenzen zum Bau eines Wohnhauses (residential cottage licences) auf Kronland zu erhalten.

Vorbehalt I-PT-72

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 711
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Rail Service Act, 2009</i> , S.N.L. 2009, c. R-1.2
Beschreibung:	Investitionen Eine Person, die Infrastrukturen für Schienenverkehrsdienste in der Provinz kaufen oder bauen bzw. solche Dienste betreiben will, muss zuerst eine Zulassung bei der Provinzverwaltung beantragen. Diese Zulassung kann gemäß den Bestimmungen und Bedingungen erteilt werden, die die Provinzverwaltung für angemessen erachtet. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann diese Zulassung Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, einschließlich der Auferlegung von Leistungsanforderungen, einschließen.

Vorbehalt I-PT-73

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Andere Landverkehrsleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Aquaculture Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. A-13 <i>Fisheries Act</i> , S.N.L. 1995, c. F-12.1 <i>Fish Inspection Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. F-12 <i>Liquor Corporation Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. L-19 <i>Liquor Control Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. L-18 <i>Motor Carrier Act</i> , R.S.N. 1990, c. M-19 <i>Professional Fish Harvesters Act</i> , S.N.L. 1996, c. P-26.1
Beschreibung:	Investitionen Öffentliche Bedarfs- und Bedürfnisprüfungen werden für die Personenbeförderung und einige Teilsektoren der Güterbeförderung in der Provinz angewandt. Die Kriterien in Bezug auf die Zulassung umfassen: die Angemessenheit des derzeitigen Dienstleistungsniveaus, die Marktbedingungen im Hinblick auf das Erfordernis der erweiterten Dienstleistung, die Auswirkungen von neuen Marktteilnehmern auf den öffentlichen Bedarf und die Eignung, Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers, eine angemessene Dienstleistung zu erbringen. Die Auferlegung von Leistungsanforderungen ist möglich.

Vorbehalt I-PT-74

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Labour Relations Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. L-1
Beschreibung:	Investitionen Die obengenannte Maßnahme gestatten dem Lieutenant-Governor in Council von Neufundland und Labrador die Erteilung von Sonderprojektaufträgen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Aufträge Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren und Beschränkungen von Investitionen und des Marktzugangs bzw. die Knüpfung von Investitionen und Marktzugang an bestimmte Bedingungen, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder die Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-75

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport und damit verbundene Dienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung
Zuordnung nach Branche:	CPC 8844, 885, 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur CPC 8844 und 885) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Lotteries Act</i> , S.N.L. 1991, c. 53
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Die obengenannte Maßnahme gestattet der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Dienstleistungen, der Dienstleister, des verarbeitenden Gewerbes, der Lieferanten von Material und der Verfahren und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Lotterien, Spielautomaten, Videolotterie-Terminals, Glücksspielen, Rennen, Wettbüros, Bingo, Kasinos und Preisausschreiben sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-76

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 643 und 88411
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Liquor Corporation Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. L-19 <i>Liquor Control Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. L-18
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Neufundland und Labrador die Regelung der Erzeugung, des Vertriebs, der Lieferung, des Verkaufs und der Vermarktung von alkoholischen Getränken und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen.2. Die Neufundländische Körperschaft für Spirituosen (Newfoundland Liquor Corporation) hält das Monopol für den Vertrieb, die Lieferung, den Transport, den Verkauf und die Vermarktung alkoholischer Getränke.3. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Neufundland und Labrador ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Neufundland und Labrador haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-77

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen (Notare)
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	<i>Notaries Public Act</i> , R.S.N.L. 1990, c. N-5
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur ein in der Provinz ansässiger (resident) Bürger Kanadas kommt dafür infrage, Notar für die Provinz werden.

In den Nordwest-Territorien geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-78

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen (Notare)
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	<i>Evidence Act</i> , R.S.N.W.T. 1988, c. E-8, s. 79
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Person, die sich um eine Ernennung zum Notar bewirbt, muss in den Nordwest-Territorien ansässig (resident) sein und entweder Bürger Kanadas oder den Status der dauerhaften Gebietsansässigkeit (Permanent resident) in Kanada haben.

In Nova Scotia geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-79

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Certified General Accountants Act</i> , S. N.S. 1998, c. 10 <i>Certified Management and Accountants of Nova Scotia Act</i> , S.N.S. 2005, c. 35 <i>Public Accountants Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 369 <i>Chartered Accountants Act</i> , S.N.S. 1994, c. 14
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Kanada ansässige (resident) Personen kommen dafür infrage, als Rechnungsleger in Nova Scotia zugelassen zu werden und dürfen die Bezeichnung „Public Accountant“ (Rechnungsleger) verwenden.

Vorbehalt I-PT-80

Sektor:	Fremdenverkehrs- und Erholungsdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistung im Bereich Jagd Fremdenführeragenturen Leistungen von selbständigen Jagdführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472, 8813, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 504
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Nova Scotia ansässige Personen (Residents) können eine Lizenz für die Pelztierjagd oder Elchjagd erhalten. Gebietsfremde (Non-residents) können während der Jagd oder des Fischens in bestimmten Flüssen der Aufsicht eines qualifizierten Jagdführers unterstehen.

Vorbehalt I-PT-81

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßengüterverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>The Public Utilities Act, R.S., c. 380, s. 1</i>
Beschreibung:	Investitionen Öffentliche Bedarfs- und Bedürfnisprüfungen werden in einigen Teilsektoren der Güterbeförderung in der Provinz vorgenommen. Die Kriterien in Bezug auf die Zulassung umfassen die Angemessenheit des derzeitigen Dienstleistungsniveaus, die Marktbedingungen, die ein erweitertes Leistungsangebot rechtfertigen, die Auswirkung neuer Marktteilnehmer auf den öffentlichen Bedarf und die Eignung, Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers zur Erbringung einer angemessenen Dienstleistung. Leistungsanforderungen können auferlegt werden.

Vorbehalt I-PT-82

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Städte verbindender Busverkehr und Linienbusverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Public Utilities Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 380
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Zulassung neuer Marktteilnehmer für diese Dienstleistung unterliegt öffentlichen Bedarfs- und Bedürfnisprüfungen, die Folgendes umfassen: die Prüfung der Angemessenheit des derzeitigen Dienstleistungsniveaus; die Marktbedingungen, die ein erweitertes Leistungsangebot rechtfertigen; die Auswirkung neuer Marktteilnehmer auf den öffentlichen Bedarf, einschließlich Kontinuität und Qualität der Dienstleistung; und die Eignung, Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers zur Erbringung einer angemessenen Dienstleistung. Leistungsanforderungen können auferlegt werden.

Vorbehalt I-PT-83

Sektor:	Grund und Boden
Teilsektor:	Grund und Boden, Sonstiges
Zuordnung nach Branche:	CPC 539
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Land Titles Clarification Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 250
Beschreibung:	Investitionen Ein Antragsteller, der aufgrund einer Ersitzung in der Vergangenheit Anspruch auf Grundeigentum in einem Gebiet erhebt, in dem das Grundeigentum noch zu klären ist, muss in Nova Scotia ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt I-PT-84

Sektor:	Kredit- und Inkassoleistungen
Teilsektor:	Auskunfteidienstleistungen und Inkassoagenturleistungen Wirtschaftsauskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901, 87902, 87909
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Consumer Creditors' Conduct Act</i> , R.S.N.S., c. 91 <i>Consumer Protection Act</i> , R.S.N.S., c. 92 <i>Consumer Reporting Act</i> , R.S.N.S., c. 93 <i>Consumer Services Act</i> , R.S.N.S., c. 94 <i>Direct Sellers Licensing and Regulation Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 129
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Sofern es sich beim Antragsteller um eine Einzelperson oder eine Personengesellschaft handelt, muss ein Antragsteller, der die Eintragung als Wirtschaftsauskunftei beantragt, ein Bürger Kanadas sein oder rechtmäßig zur Einreise in Kanada zugelassen sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kanada haben (ordinarily resident). Handelt es sich beim Antragsteller um eine Kapitalgesellschaft, so muss diese in Kanada eingetragen und für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten in Nova Scotia registriert sein. Eine Wirtschaftsauskunftei, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft handelt, ist von ihrem festen Geschäftssitz in Nova Scotia aus tätig, der für die Öffentlichkeit während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich ist.2. Auskunfteidienstleistungen und Inkassoagenturleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz erbracht werden.3. Dauerhafte Gebietsansässigkeit (Permanent residency) ist Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen einer Wirtschaftsauskunftei.4. Voraussetzung für einen Zulassungsantrag ist eine Zustellungsanschrift in Nova Scotia mit Direktverkäufern, die ihren ständigen Geschäftssitz in Nova Scotia haben.

Vorbehalt I-PT-85

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 643, 88411
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Liquor Control Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 260
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannte Maßnahme gestattet der Provinz im Rahmen des Monopols der Lizenzierungsgesellschaft für Spirituosen von Nova Scotia (Nova Scotia Liquor License Corporation) die Regelung des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, der Lieferung und des Verkaufs von Spirituosen und Waren und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann diese Maßnahme Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-86

Sektor:	Gemeinschaftliche und persönliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Religiöse Vereinigungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 95910
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Solemnization of Marriage Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 436
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Nova Scotia ansässige Personen (Residents) können als Personen registriert werden, die zur Durchführung von Trauungen berechtigt sind.

Vorbehalt I-PT-87

Sektor:	Bergbau
Teilsektor:	Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und Erdölförderung
Zuordnung nach Branche:	CPC 11, 12, 13, 14, 15, 16, 883
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Mineral Resources Act</i> , S.N.S. 1990, c. 18
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Außer zu Testzwecken darf niemand ohne vorherige Zustimmung des Ministers Produkte aus Bergwerken in der Provinz zu Verarbeitungszwecken aus der Provinz an einen Ort außerhalb Kanadas ausführen.2. Wird keine derartige Zustimmung eingeholt, so kann eine Geldbuße in Höhe der dreifachen Gebühr, die ein Betreiber ansonsten zahlen müsste, verhängt werden.3. Für Bergbauprodukte, die außerhalb von Nova Scotia verarbeitet werden, gelten auch gestaffelte Gebühren.

Vorbehalt I-PT-88

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe
Zuordnung nach Branche:	CPC 8844, 885, 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur für CPC 8844 und 885) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Gaming Control Act</i> , S.N.S. 1994-95, c. 4
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannte Maßnahme gestattet der Provinz die Regelung der Dienstleistungen, der Dienstleister, des verarbeitenden Gewerbes, der Lieferanten von Materialien und der Verfahren und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Lotterien, Spielautomaten, Videolotterie-Terminals, Glücksspielen, Rennen, Wettbüros, Bingo, Kasinos und Preisausschreiben und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-89

Sektor:	Gemeinschaftliche und persönliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Embalmers and Funeral Directors Act, R.S.N.S., c. 144</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Der Minister ist befugt, die Erteilung oder neuerliche Erteilung einer Lizenz für ein Bestattungsunternehmen aus vernünftigen Gründen abzulehnen.2. In den Rechtsvorschriften ist vorgesehen, dass eine Person, die eine Lizenz als Einbalsamierer-Lehrling beantragt, einen von zwei Ausbildungsgängen in Nova Scotia absolviert haben muss. Hat eine Person einen Ausbildungsgang in einem anderen Zuständigkeitsgebiet als Nova Scotia absolviert, so liegt es im Ermessen des Ausschusses, den Ausbildungsgang nicht anzuerkennen oder zu akzeptieren.

Vorbehalt I-PT-90

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 7112, 71232, 7131, 7422, 8675, 883, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur CPC 71232 und 7422) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Canada-Nova Scotia Offshore Petroleum Resources Accord Implementation (Nova Scotia) Act</i> , S.N.S. 1987, c. 3 <i>Crown Lands Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 114 <i>Gas Distribution Act</i> , S.N.S. 1997, c. 4 <i>Offshore Petroleum Royalty Act</i> , S.N.S. 1987, c. 9 <i>Petroleum Resources Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 342 <i>Petroleum Resources Removal Permit Act</i> , S.N.S. 1999, c. 7 <i>Pipeline Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 345 <i>Public Utilities Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 380

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die Regierung von Nova Scotia regelt die Exploration, Erzeugung, Gewinnung, Verarbeitung, Erschließung und den Transport von Kohlenwasserstoffen und die Gewährung ausschließlicher Rechte zum Betrieb von Verteilernetzen und Speichieranlagen für Kohlenwasserstoffe, einschließlich der damit zusammenhängenden Rohrfernleitungen für Kohlenwasserstoffe, der Verteilung auf dem Seeweg, der Umschlaganlagen und der Beförderungsleistungen, und erteilt die diesbezüglichen Genehmigungen.
2. Die Vergabe von Genehmigungen kann Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-91

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Fische, zubereitet und haltbar gemacht Dienstleistungen von Großhändlern mit Fischerzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 212, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Fisheries and Coastal Resources Act</i> , R.S.N.S. 1996, c. 25 <i>Fisheries Organizations Support Act</i> , S.N.S., 1995-96, c. 6
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Provinz die Regelung der Herstellung, der Verarbeitung oder der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturfischereierzeugnissen, einschließlich des Transfers, der Lieferung oder der Beförderung von Meereserzeugnissen durch Fischer, Aquakulturbetreiber und nachfolgende Käufer, und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-92

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren Forstwirtschaft und Holzeinschlag Holz- und Zellstoff, Papier, Pappe und Waren daraus Herstellung von Holz und Holz- und Korkwaren (ohne Möbel) Herstellung von Flechtwaren auf Honorar- oder Vertragsbasis
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 31, 321, 88430
Art des Vorbehalts:	Marktzugang (nur CPC 31) Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Crown Lands Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 114 <i>Forests Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 179 <i>Primary Forests Products Marketing Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 355
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Provinz die Regelung der Erzeugung, Gewinnung und Erschließung von forstwirtschaftlichen Ressourcen und der damit zusammenhängenden Erzeugnisse und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen in der Provinz.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, Beschränkungen des Marktzugangs, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-93

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Forstwirtschaft und Fischerei Dienstleistungen von Großhändlern mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 021, 029, 04, 21, 22, 6221, 881 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal und 8814), 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Natural Products Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 308 <i>Dairy Industry Act</i> , S.N.S. 2000, c. 24 <i>Agriculture and Rural Credit Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 7 <i>Agriculture and Marketing Act</i> , R.S.N.S., c. 6
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Provinz die Regelung der Herstellung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln und Fischereierzeugnissen in der Provinz, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotssteuerung für Milch-, Ei- und Geflügelerzeugnisse, und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-94

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Strom Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	<i>Crown Lands Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 114 <i>Electricity Act</i> , S.N.S. 2004, c. 25 <i>Nova Scotia Power Privatization Act</i> , S.N.S. 1992, c. 8 <i>Nova Scotia Power Reorganization (1998) Act</i> , S.N.S. 1998, c. 19 <i>Public Utilities Act</i> , R.S.N.S. 1989, c. 380 <i>Renewable Electricity Regulations</i> , O.I.C. 2010-381 (October 12, 2010), N.S. Reg. 155/2010

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Nova Scotia unter anderem
 - a) die Regelung der Erzeugung und Erschließung, , des Betriebs und der Instandhaltung von Stromerzeugungsanlagen, der Weiterleitung (einschließlich der Systemkontrolle), der Verteilung, der Lieferung, der Einfuhr, der Ausfuhr von Strom und der Stromversorgung, einschließlich von Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen;
 - b) die Verpachtung von Land oder Gewässern in der Provinz für Stoffe, Quellen oder Kräfte, aus denen Strom erzeugt werden kann, einschließlich der Installation von Windturbinen und Wasserkraftanlagen; und
 - c) die Festlegung und Änderung der Strompreise, einschließlich Einspeisetarife.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von in Nova Scotia ansässigen Personen (Residents) oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb Nova Scotias haben, einschließen.

In Nunavut geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-95

Sektor:	Tourismus, Landwirtschaft
Teilsektor:	Sonstiges – Dienstleistungen im Bereich Jagd Jagd, Fischerei und Fallenstellerei Fremdenführeragenturen (Tourismus in der Wildnis) Leistungen von selbständigen Jagdführern Lebende Tiere Häute, Felle und Pelzfelle
Zuordnung nach Branche:	CPC 021, 0297, 7472, 8813, 96419
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , S. Nu. 2003, c. 26, s. 113
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Bei der Zuteilung von Lizenzen für Händler, Fremdenführer, Pelztierfarmen, die Haltung von Wildtieren, die Gerbung oder das Präparieren und Ausstopfen von Tieren wird ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz (Principal residence) über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten ohne Unterbrechung vor Antragstellung im Siedlungsgebiet Nunavut (Nunavut Settlement Area) hatte, bevorzugt behandelt. Ferner werden Antragsteller bevorzugt behandelt, die voraussichtlich direkte Vorteile für die Wirtschaft von Nunavut bringen, insbesondere durch die Beschäftigung von lokalen Humanressourcen und den Einsatz von lokalen wirtschaftlichen Ressourcen.

Vorbehalt I-PT-96

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen (Notare)
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	<i>Evidence Act</i> , R.S.N.W.T. 1988, c. E-8, s. 79
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Jede Person, die sich um eine Bestellung zum Notar bewirbt, muss in Nunavut ansässig sein und entweder ein Bürger Kanadas sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) in Kanada haben.

In Ontario geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-97

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Business Corporations Act</i> , R.S.O. 1990, c. B.16, ss. 118(3), 126(2), und 45(1)b) Sondergesetze des Gesetzgebers zur Gründung bestimmter Gesellschaften
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) von Gesellschaften (mit Ausnahme von gebietsfremden Gesellschaften) müssen in Kanada ansässig (resident) sein. Bei weniger als vier Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) muss mindestens eine dieser Personen in Kanada ansässig (resident) sein. Die Mehrheit der jährlichen Sitzungen der Leitungs- und Kontrollorgane muss in Kanada stattfinden.2. Die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie das Eigentum daran können beschränkt werden. Gesellschaften können die Anteile von Anteilseignern ohne deren Zustimmung verkaufen und Anteile kaufen, um Anspruch auf bestimmte Leistungen zu haben, die sich auf die Mindestanforderungen in Bezug auf kanadisches Eigentum stützen.

Vorbehalt I-PT-98

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe
Zuordnung nach Branche:	CPC 884, 885
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Technical Standards and Safety Act, 2000, S.O. 2000, c. 16</i> <i>Upholstered and Stuffed Articles, O. Reg. 218/01 ss. 8, und 17</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Mit Ausnahme von Gebrauchsgütern darf niemand einen gepolsterten oder ausgestopften Artikel verkaufen oder zum Verkauf anbieten, der nicht von einem in Ontario zugelassenen Hersteller oder in einem benannten Zuständigkeitsgebiet verarbeitet wurde.

Vorbehalt I-PT-99

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Gaming Control Act, 1992, S.O. 1992, c. 24</i> General O. Reg. 78/12 Order in Council 1413/08, ss. 3b) und 16(i)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ontario ist für die Regelung der Glückspiellisten sowie der Dienstleister und der Lieferanten von Geräten im Zusammenhang mit Lotterien, einschließlich Glücksspielen, Wetten, Bingo, Kasinos und Preisausschreiben, zuständig, einschließlich über Provinzmonopole. Erlöse müssen so verwendet werden, dass sie direkte Vorteile für in Ontario ansässige Personen (Residents) bringen.

Vorbehalt I-PT-100

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Inkassobeauftragte
Zuordnung nach Branche:	CPC 87902
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Collection and Debt Settlement Services Act</i> , R.S.O. 1990, c. C-14 <i>General</i> , R.R.O. 1990, Reg. 74, ss. 12(2)a), und 19.1
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur Bürger Kanadas und dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada können als Inkassobeauftragte registriert werden und Inkassoagenturleistungen in Ontario erbringen.2. Eine Gesellschaft muss gemäß der kanadischen Gesetzgebung (auf Bundes- oder Provinzebene) eingetragen sein, um die Geschäftstätigkeiten einer Inkassoagentur in Ontario wahrzunehmen. Ausnahmen sind gemäß dem obenstehenden Rechtsakt und den Rechtsvorschriften für nicht gewinnorientierte Kreditberatungsdienste vorgesehen.

Vorbehalt I-PT-101

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Honorar- oder Vertragsbasis) Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend Eigentum oder gemietete / gepachtete Objekte
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Real Estate and Business Brokers Act, 2002, S.O. 2002, c. 30, Sched. C</i> <i>General, O. Reg. 567/05 para.2 of ss. 4(1) und ss. 24(1)</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Dienstleistungen von Immobilienmaklern müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Ontario erbracht werden.

Vorbehalt I-PT-102

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Weinbauerzeugnisse
Zuordnung nach Branche:	CPC 242
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Wine Content and Labelling Act</i> , S.O 2000, c. 26, Sched. P <i>Content of Wine</i> , O. Reg. 659/00
Beschreibung:	Investitionen Eine Kellerei in Ontario kann Wein verkaufen, der aus einer Mischung importierter und inländischer Weintrauben hergestellt wurde, wobei mindestens 25 Prozent des Traubeninhalts pro Flasche aus Ontario stammen müssen.

Vorbehalt I-PT-103

Sektor:	Fremdenverkehr
Teilektor:	Dienstleistungen von Reiseagenturen, Reiseveranstaltern und Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7471
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Travel Industry Act, 2002, S.O. 2002, c. 30, Sched. D, s. 4(1)</i> <i>General, O. Reg. 26/05, para.1 of s. 5, und ss. 10(1)</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Eine Person muss in Kanada ansässig (resident) sein, um als Reisevermittler und Reisegroßhändler in Ontario registriert zu werden.2. Die Registrierung beantragende Personen dürfen ihre Geschäftstätigkeiten nur ausüben, wenn sich ihr ständiger Geschäftssitz in Ontario befindet.

Vorbehalt I-PT-104

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Wild Rice Harvesting Act</i> , R.S.O., 1990, c. W. 7, ss. 1 und 3(2)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Person, die Wildreis in Kronland ernten will, muss eine Lizenz beantragen. Nur Personen, die über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten unmittelbar vor der Antragstellung in Ontario ansässig waren, können eine Lizenz erhalten.

Vorbehalt I-PT-105

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Landvermessung (Katastervermessung)
Zuordnung nach Branche:	CPC 86753
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Surveyors Act</i> , R.S.O. 1990, c. S.29, ss. 3(6), 5(1), 12(1), 14(2) und (3) <i>General</i> , O. Reg. 1026, s. 23
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur eine in Kanada ansässige Person (Resident) kann eine Lizenz zur Durchführung von Katastervermessungen erhalten. Nur Bürger Kanadas können Mitglieder im Rat des Verbands der Landvermesser von Ontario (Association of Ontario Land Surveyors, „AOLS“) werden.2. Eine juristische Person muss in erster Linie professionelle Vermessungsleistungen anbieten und 50 Prozent der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen Mitglieder des AOLS sein, um eine Genehmigung zur Erbringung von Katastervermessungsleistungen zu erhalten. Bietet die juristische Person Katastervermessungen an, so muss mindestens eine Person mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Director) oder ein Vollzeitbeschäftigter vom AOLS zugelassen sein.

Vorbehalt I-PT-106

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 8813
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Fish and Wildlife Conservation Act</i> , S.O. 1997, c. 41, s. 1(1) <i>Hunting</i> , O.Reg. 665/98, s. 37
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Gebietsansässigen (Residents) darf eine Lizenz für den Fang von Ochsenfröschen für den Verkauf oder Tausch erteilt werden. Ein Gebietsansässiger (Resident) ist eine Person mit Daueraufenthaltsrecht (Permanent resident) oder mit Hauptwohnsitz (Primary residence) in Ontario, die in sechs der vorhergehenden 12 Monate in Ontario ansässig war.

Vorbehalt I-PT-107

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 8813
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Fish and Wildlife Conservation Act</i> , S.O. 1997, c. 41, s. 1(1) <i>Trapping</i> , O. Reg. 667/98, s. 11(1)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur einem Bürger Kanadas oder einer in Ontario ansässigen Person (Resident) darf eine Lizenz für die Jagd oder den Fang von Pelztieren erteilt werden. Eine in Ontario ansässige Person (Resident) ist definiert als Person mit Hauptwohnsitz (Primary residence) in Ontario, die in sechs von den 12 Monaten vor Stellung des Lizenzantrags in Ontario ansässig war.

Vorbehalt I-PT-108

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Sport Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 9641, 8813
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Fish and Wildlife Conservation Act</i> , S.O. 1997, c. 41 <i>Hunting</i> , O. Reg. 665/98, s. 12 Standards des Ausbildungsprogramms für Jäger von Ontario, Abschnitt über die Politik zum Schutz wildlebender Arten, 2014 (Ontario Hunter Education Program Standards, Wildlife Policy Section, 2014)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Ontario ansässige Personen (Residents) dürfen Jagdausbildungskurse abhalten.

Vorbehalt I-PT-109

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 8813
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Fish and Wildlife Conservation Act</i> , S.O. 1997, c. 41, ss. 1(1), und 32 <i>Hunting</i> , O. Reg. 665/98, ss. 94 und 95
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um eine Lizenz als Jagdführer im Territorial District of Rainy River und für die Jagd auf Zugvögel am Lake St. Clair erhalten zu können, muss der Antragsteller in Ontario oder Kanada ansässig (resident) sein. Ein Gebietsansässiger (Resident) ist eine Person, die über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten unmittelbar vor Beantragung der Lizenz in Ontario ansässig war.

Vorbehalt I-PT-110

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Großhändlern mit Fischerzeugnissen
Zuordnung nach Branche:	CPC 62224
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Freshwater Fish Marketing Act</i> , R.S.O. 1990, c. F.33
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Niemand darf den Kauf oder Verkauf von Fisch in Ontario kontrollieren, es sei denn, dies wird in dem einschlägigen Rechtsakt genehmigt.

Vorbehalt I-PT-111

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Rohholz von Nadelholz Rohholz von anderem Holz (nicht von Nadelholz) Herstellung von Holz und Holz- und Korkwaren (ohne Möbel) Herstellung von Flechtwaren auf Honorar- oder Vertragsbasis
Zuordnung nach Branche:	CPC 0311, 0312, 8843
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Crown Forest Sustainability Act</i> , S.O. 1994, c. 25, ss. 30 und 34 <i>General</i> , O. Reg. 167/95
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Forstlizenzen, mit denen die Ernte von Bäumen in Kronland genehmigt wird, unterliegen der Bedingung, dass alle gefälltten Bäume in Kanada zu Schnittholz, Holz- und Zellstoff oder anderen Produkten verarbeitet werden.2. Forstlizenzen werden für bestimmte Landflächen erteilt. Daher ist die Anzahl der Lizenzen, die erteilt werden können, beschränkt.3. Der Minister kann eine Forstlizenz gemäß der Verordnung 167/95, nach der ein Waldbewirtschaftungsplan in Bezug auf soziale und wirtschaftliche Ziele vorgelegt werden muss, ändern. Den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften und den Vorteilen, die für diese Gemeinschaften entstehen, wird bei der Planungsarbeit und Zielsetzung und -erreichung gegenüber den weiter gefassten nicht lokalen Gemeinschaften Priorität eingeräumt.

Vorbehalt I-PT-112

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Veterinarians Act</i> , R.S.O. 1990, c. V. 3 <i>General</i> , O. Reg. 1093/90
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur ein Bürger Kanadas, ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) oder eine Person, die gemäß dem <i>Immigration and Refugee Protection Act</i> , S.C. 2001, c. 27 einen anderen Status hat, der der beantragten Lizenzklasse entspricht, kann als Tierarzt in Ontario zugelassen werden.

Vorbehalt I-PT-113

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Teilsektor:	Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Livestock Medicines Act</i> , R.S.O. 1990, c. L.-23 <i>General</i> , O. Reg. 730/90
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Personen, die ihren Geschäftssitz in Ontario haben, können zum Verkauf von Tierarzneimitteln in Ontario zugelassen werden. Lizenzen können Verkäufern mit einem vorübergehenden Geschäftssitz bei Veranstaltungen wie Wettrennen und Landwirtschaftsmessen oder -ausstellungen erteilt werden.

Vorbehalt I-PT-114

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen (Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten)
Zuordnung nach Branche:	CPC 86130
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Notaries Act</i> , R.S.O. 1990, c. N.6, s. 2(1)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Personen, die keine Anwälte (Barrister oder Solicitor) sind, müssen für eine Bestellung zum Notar in Ontario die kanadische Staatsbürgerschaft haben.

Vorbehalt I-PT-115

Sektor:	Erze und Mineralien, Strom, Gas und Wasser
Teilsektor:	Erdgas Elektrische Energie
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 17, 334, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Ontario Energy Board Act</i> , S.O. 1998, c. 15, Sched. B <i>Electricity Act</i> , S.O. 1998, c. 15, Sched. A <i>Green Energy Act</i> , S.O. 2009, c. 12, Sched. A <i>Green Energy and Green Economy Act, 2009</i> , S.O. 2009, c. 12 <i>Municipal Franchises Act</i> , R.S.O. 1990, c. M-55

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die Regierung von Ontario und ihre Energiebehörden, -einrichtungen und -agenturen, einschließlich des unabhängigen Stromsystembetreibers, Ontario Power Generation Inc., Hydro One Inc. und des Energieausschusses von Ontario und deren Nachfolger und Bevollmächtigte, können einer oder mehreren Personen oder Einrichtungen erlauben, Leitungen und Strom- und Gasinfrastrukturen einzurichten und auszubauen oder Energie (einschließlich Strom, Erdgas oder erneuerbare Energie) in jeder Region in Ontario, auch in Korridorgebieten, zu erzeugen, weiterzuleiten, zu verteilen, einzusparen, zu verwalten (Nachfrage und Bedarf), zu speichern, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu vermarkten. Außerdem können die Regierung von Ontario oder eine ihrer Energiebehörden, der Energieausschuss von Ontario oder ihre Nachfolger und Bevollmächtigten, die Preise, die Lagerung, die Standards oder die Dienstleistungen regulieren, die von den Energieerzeugungs-, -weiterleitungs- und -übertragungsunternehmen, Energieverkäufern, -einzelhändlern, -vermarktern und Energiespeicherungsunternehmen in Ontario angeboten werden.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die von Ontario und den obengenannten Energiebehörden, -einrichtungen und -agenturen und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten getroffenen Maßnahmen und Handlungen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren einschließen, die folgenden Personen und Einrichtungen eine Vorzugsbehandlung ermöglichen:
 - a) in Ontario ansässigen Personen (Residents) oder
 - b) Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz in Ontario haben.
3. Zur Klarstellung: Jedes Unternehmen, das gemäß den Rechtsvorschriften von Ontario gegründet worden ist und einen Geschäftssitz in Ontario hat, wird in der gleichen Weise behandelt wie ein Unternehmen, das in Ontario ansässig (resident) ist.

Vorbehalt I-PT-116

Sektor:	Bergbau
Teilsektor:	Metallerze, andere Mineralien Metallerzeugung und -bearbeitung auf Honorar- oder Vertragsbasis
Zuordnung nach Branche:	CPC 14, 16, 8851
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Mining Act</i> , R.S.O. 1990, c. M.14, 1990, s. 91
Beschreibung:	Investitionen Alle Erze und Mineralien, die aus Gebieten oder im Rahmen von Claims oder Schürfrechten in Ontario gewonnen oder abgebaut wurden, müssen in Kanada so aufbereitet und veredelt werden, dass sie veredelte Metalle oder andere Produkte hervorbringen, die im Bereich der Kunst ohne weitere Aufbereitung direkt verwendet werden können, es sei denn, der Lieutenant Governor in Council nimmt Gebiete, Claims oder Schürfrechte von dieser Anforderung aus.

Vorbehalt I-PT-117

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Städte verbindender Verkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 71213
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Public Vehicles Act</i> , R.S.O 1990, c. P-54
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für öffentliche Fahrzeuge unterliegt einer Bedarfs- und Bedürfnisprüfung durch den Straßenverkehrsausschuss von Ontario (Ontario Transport Highway Board).

Vorbehalt I-PT-118

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich der Zertifizierung von Fahrern
Zuordnung nach Branche:	CPC 9290
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Highway Traffic Act</i> , R.S.O. 1990, c. H.8, s. 32 (5) Ausgabe von Führerscheinen, Vermerke <i>Drivers' Licences</i> , O. Reg. 340/94 <i>Licences for Driving Instructors and Driving School</i> , O. Reg. 473/07 Maßnahmen des Zertifizierungsprogramms für Fahrer (Driver Certification Program Policy) Ausbildungsprogramm für Fahranfänger (Beginner Driver Education Program) Fortbildungskurs für Schulbusfahrer (School Bus Driver Improvement Course)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um eine Lizenz für die Abhaltung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für Fahrer, einschließlich des Zertifizierungsprogramms für Fahrer, des Fortbildungskurses für Schulbusfahrer und des Ausbildungsprogramms für Fahranfänger, in Ontario zu erhalten, muss der Antragsteller Räumlichkeiten in Ontario besitzen oder mieten, die als Büro und Klassenzimmer der Fahrschule genutzt werden.

Vorbehalt I-PT-119

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Co-operative Corporations Act</i> , R.S.O. 1990, c. C. 35, ss. 14(1) und 85 (3)
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Die Mehrheit der Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) in einer Genossenschaft muss in Kanada ansässig (resident) sein.2. Genossenschaften müssen einen Hauptsitz in Ontario haben.

Vorbehalt I-PT-120

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Liquor Control Act</i> , R.S.O. 1990, c. L. 18 <i>General</i> , O. Reg. 717/90 <i>Alcohol and Gaming Regulation and Public Protection Act</i> , R.S.O. 1996, c. 26, Sched. <i>Assignment of Powers and Duties</i> , O. Reg. 141/01 Maßnahmen und Praktiken der Registrierstelle des Alkohol- und Glücksspiel-Ausschusses von Ontario (Registrar of the Alcohol and Gaming Commission of Ontario)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten Ontario die Regelung der Einfuhr, des Kaufs, der Herstellung, des Vertriebs, der Lieferung, der Vermarktung und des Verkaufs von alkoholischen Getränken und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen in Ontario sowie die Ausübung dieser Tätigkeiten, einschließlich über Provinzmonopole. Bier darf ausschließlich in zugelassenen staatlichen Geschäften verkauft werden.2. Die Registrierstelle für Alkohol und Glücksspiel (Registrar of Alcohol and Gaming) erlaubt den Wein-, Spirituosen- und Bierherstellern von Ontario, Geschäfte zum Verkauf ihrer eigenen Weine, Spirituosen und Biere zu betreiben. Der Alkohol- und Glücksspiel-Ausschuss von Ontario (Alcohol and Gaming Commission) gestattet ferner nur der Kette „The Beer Store“ den Verkauf von inländischem und importiertem Bier.

Vorbehalt I-PT-121

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und sonstige bewaldete Fläche
Zuordnung nach Branche:	CPC 5310
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Municipal Act</i> , S.O 2001, c. 25, s. 308.1 <i>Assessment Act</i> , R.S.O. 1990, c. A.31, s. 7 <i>General</i> , O. Reg. 282/98
Beschreibung:	Investitionen Landwirtschaftliche Flächen und bewirtschaftete Waldflächen, die im Eigentum eines Bürgers Kanadas oder einer Person stehen, die als dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent residence) rechtmäßig nach Kanada eingereist ist, oder die im Eigentum einer Gesellschaft stehen, deren Stimmrechte zu über 50 % von Bürgern Kanadas oder einer Person kontrolliert werden, die als dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent residence) rechtmäßig nach Kanada eingereist ist, unterliegen niedrigeren Immobiliensteuern.

Vorbehalt I-PT-122

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Credit Unions and Caisses Populaires Act</i> , S.O 1994, c. 11, s. 160
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ein Rechnungsleger oder eine Rechnungslegungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen, um Wirtschaftsprüfer einer Kreditgenossenschaft zu sein, falls der Rechnungsleger oder – im Fall einer Rechnungslegungsgesellschaft – das Mitglied oder der Angestellte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada hat.

Vorbehalt I-PT-123

Sektor:	Dienstleistung von Interessenvertretungen
Teilsektor:	Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8613, 95910
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>The Marriage Act</i> , R.S.O 1990, c. M.3, ss. 11 und 20
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ontario behält sich das Recht vor, die Kategorie von Personen, die für die Ausstellung von Eheschließungslizenzen infrage kommen, einschließlich aufgrund der Ansässigkeit zu beschränken und die Anforderung zu stellen, dass eine Person, die gemäß dem <i>Marriage Act</i> als für den feierlichen Vollzug von Eheschließungen bevollmächtigt eingetragen ist, Gebietsansässiger (Resident) Ontarios sein und ein ganz oder teilweise in Ontario befindliches Pfarramt oder Pastorenamt innehaben muss.

Vorbehalt I-PT-124

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Erzeugnisse Forstwirtschaft und Fischerei Dienstleistungen von Großhändlern mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 021, 029, 04, 21, 22, 881 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal und 8814), 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Farm Products Marketing Act</i> , R.S.O., c. F-9 <i>Milk Act</i> , R.S.O. 1990, c. M. 12

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Provinz die Regelung der Produktion und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittelerzeugnissen innerhalb der Provinz und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen, einschließlich von Maßnahmen in Bezug auf die Angebotssteuerung bei Milch-, Ei- und Geflügelerzeugnissen.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die von Ontario und den obengenannten Einrichtungen und Agenturen getroffenen Maßnahmen und Handlungen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren einschließen, die eine Vorzugsbehandlung zur Folge haben können für
 - a) Gebietsansässige (Residents) Ontarios oder
 - b) Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet wurden und einen Geschäftssitz in Ontario haben.

Vorbehalt I-PT-125

Sektor:	Dienstleistungen von Händlern
Teilsektor:	Verkaufs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftwagen
Zuordnung nach Branche:	CPC 611, 612
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	<i>Motor Vehicle Dealers Act</i> , S.O. 2002, c. 30, Sched. B
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ein Kraftfahrzeughändler muss eingetragen sein und darf ausschließlich von dem im Rahmen seiner Eintragung genehmigten Ort aus tätig sein. Der genehmigte Ort muss sich in Ontario befinden.

In Prince-Edward-Island geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-126

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Island
Maßnahmen:	<i>Architects Acts</i> , R.S.P.E.I. 1988, c. A-18.1 Satzung der Architektenvereinigung von Prince-Edward-Island ("Architects Association of Prince Edward Island By-laws")
Beschreibung:	Investitionen Mindestens zwei Drittel der Partner, Geschäftsführer oder der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) eines gebietsfremden (non-resident) Einzelunternehmens, einer gebietsfremden (non-resident) Personengesellschaft oder einer gebietsfremden (non-resident) Kapitalgesellschaft, die ein Zertifikat für die Ausübung des Architektenberufs in Prince-Edward-Island beantragt, müssen Architekten sein, und nicht weniger als die Mehrheit der ausgegebenen Anteile jeder Klasse stimmberechtigter Anteile der Kapitalgesellschaft müssen im wirtschaftlichen Eigentum von Architekten stehen und auf den Namen von Architekten eingetragen sein.

Vorbehalt I-PT-127

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Versicherungs- und Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Insel
Maßnahmen:	<i>Real Estate Trading Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, R -2
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um Immobilien verkaufen zu können, muss eine natürliche Person eine Maklerlizenz von Prince-Edward-Insel haben. Die Registrierungsstelle darf einer Einzelperson nur dann eine Lizenz erteilen, wenn diese Bürger Kanadas ist oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) in Kanada hat.

Vorbehalt I-PT-128

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Teilsektor:	Einzelhandel mit Kraftstoff
Zuordnung nach Branche:	CPC 613
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Inland
Maßnahmen:	<i>Petroleum Products Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, P-5.1
Beschreibung:	Investitionen Zum Zeitpunkt der Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Tankstelle durch einen Einzelhändler trägt der Ausschuss dem öffentlichen Interesse, dem öffentlichen Bedarf und den Bedürfnissen Rechnung, indem er Kriterien anwendet, die seiner Ansicht nach den jeweiligen Umständen angemessen sind.

Vorbehalt I-PT-129

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Insel
Maßnahmen:	<i>Prince Edward Island Lands Protection Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, L-5 Gebühren- und Flächenausweisungsverordnungen (Fees Regulations and Lands Identification Regulations)
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Gebietsfremde (Non-residents) müssen einen Antrag stellen, um mehr als fünf Acre Land oder ein Grundstück mit einer Uferseite, die mehr als 165 Fuß misst, zu erwerben, und die Bewilligung des Lieutenant Governor in Council erhalten. Uferseiten haben unter anderem die Grundstücke, die an Meere, Flüsse, Seen, Teiche und Moore angrenzen.2. Die Regierung von Prince-Edward-Insel erteilt gemäß dem genannten Gesetz Erlaubnisse an Gebietsfremde und kann strengere Bedingungen zur Auflage machen, einschließlich der Bedingung, dass das Land nach dem Flächenausweisungsprogramm für die landwirtschaftliche Nutzung oder die Nichterschließung ausgewiesen sein muss.3. Nur Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Insel kommen für einen Immobiliensteuernachlass für nicht kommerziell genutzte Immobilien infrage.

Vorbehalt I-PT-130

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsauskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Island
Maßnahmen:	<i>Consumer Reporting Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, C-20
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Jede gemäß dem genannten Gesetz eingetragene Wirtschaftsauskunftei muss ihre Geschäftstätigkeit von einem festen Geschäftssitz in Prince-Edward-Island aus betreiben.

Vorbehalt I-PT-131

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Insel
Maßnahmen:	<i>Legal Profession Act</i> , 1992 c. 39, R.S.P.E.I. 1988, L-6.1
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um für die Zulassung zur Anwaltskammer ("Law Society") von Prince-Edward-Insel und für die Ausübung des Anwaltsberufs infrage zu kommen, muss eine Einzelperson Bürger Kanadas oder dauerhaft gebietsansässig (Permanent resident) in Kanada sein.

Vorbehalt I-PT-132

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Fleisch Milcherzeugnisse Nahrungsmittel, a.n.g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 21, 22, 239, 6221, 62112
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Inland
Maßnahmen:	<i>Natural Products Marketing Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, N-3 <i>Dairy Industry Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, D-1 <i>Agricultural Products Standards Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, A-9 <i>Dairy Producers Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, D-2 <i>Agricultural Insurance Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, A-8,2 <i>Animal Health and Protection Act</i> , R.S.P.E.I., A-11.1 <i>Grain Elevators Corporation Act</i> , R.S.P.E.I. 1993, c. 8 <i>Plant Health Act</i> , R.S.P.E.I. 1990, c. 45

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten Prinz-Edward-Insel die Regelung jeder Angelegenheit im Zusammenhang mit der Vermarktung, einschließlich des Einkaufs, des Verkaufs, der Verpackung, der Einstufung, der Lagerung, der Verarbeitung, der Beförderung zum Zweck des Verkaufs oder der Lagerung, der Werbung, der Forschung und des Feilbietens zum Verkauf unter anderem in Bezug auf Geflügel, Eier, Milcherzeugnisse, Schweine, Rinder, Kartoffeln und Truthühner, und einschließlich der Produktion und der Beförderung, sowie die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen, um die Zielsetzungen der obengenannten Gesetze zu verwirklichen.
2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prinz-Edward-Insel sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prinz-Edward-Insel haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-133

Sektor:	Fischerei und Aquakultur
Teilsektor:	Dienstleistungen von Großhändlern mit Fischerzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Insel
Maßnahmen:	<i>Fisheries Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, F-13.01 <i>Fish Inspection Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, F-13 <i>Certified Fisheries Organizations Support Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, C-2.1 <i>Natural Products Marketing Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, N-3
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten Prinz-Edward-Insel die Regelung jeder Angelegenheit im Zusammenhang mit Fischereiressourcen und -erzeugnissen, einschließlich in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung der Fischereiressourcen, den Einkauf und die Verarbeitung von Fisch, und jeder anderen Angelegenheit oder Sache, um den Zielsetzungen der obengenannten Gesetze uneingeschränkte Wirksamkeit zu verleihen, sowie die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Insel sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prince-Edward-Insel haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-134

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrizität, Erdöl und Erdgas Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 120, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Island
Maßnahmen:	<i>Energy Corporation Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, E-7 <i>Renewable Energy Act</i> , R.S.P.E.I. 2004, C-16 <i>Oil and Natural Gas Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, O-5 <i>Electric Power Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, E-4
Description:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten Prince-Edward-Island die Regelung jeder Angelegenheit im Zusammenhang mit Energie und Energiesystemen, Erdöl und Erdgas sowie erneuerbaren Energiequellen und die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen, einschließlich in Bezug auf die Erzeugung, die Akkumulation, die Übertragung, die Verteilung, die Lieferung, den Erwerb, die Nutzung und die Veräußerung von Energie, das Bohren von Bohrlöchern und die Förderung und Aufbewahrung von Erdöl und Erdgas, und generell zur Erreichung aller Zwecke oder zur Durchführung aller Bestimmungen dieser Gesetze.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Island sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prince-Edward-Island haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-135

Sektor:	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags Dienstleistungen im Bereich Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 8814
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinzebene – Prinz-Edward-Insel
Maßnahmen:	<i>Forest Management Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, F-14 <i>Public Forest Council Act</i> , R.S.P.E.I. 2001, C-48
Description:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die obengenannten Maßnahmen gestatten Prince-Edward-Island die Regelung jeder Angelegenheit im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen, einschließlich in Bezug auf die Erhaltung, den Schutz, die Ernte, die Gewinnung und den Verkauf von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Erteilung von Lizenzen, die Zertifizierung von forstwirtschaftlichen Erzeugern, die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenstoffen, die Gebühren und sonstigen Abgaben, und generell zur Durchführung der Bestimmungen der Gesetze.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Island sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prince-Edward-Island haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-136

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Island
Maßnahmen:	<i>Liquor Control Act</i> , R.S.P.E.I. 1988, L-14
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Der Spirituosenkontrollausschuss von Prince-Edward-Island („Prince Edward Island Liquor Control Commission“) ist ein Regierungsorgan der Kronagentur von Prince-Edward-Island („Prince Edward Island Crown agency“), welche der einzige Einführer ist und Erwerb, Vertrieb und Verkauf von alkoholischen Getränken in Prince-Edward-Island kontrolliert. Der Spirituosenkontrollausschuss betreibt Lager- und Bürogebäude und ein Zentrum für den Vertrieb an die Lizenznehmer. Er beliefert und verwaltet die Spirituosenhandlungen und das Zentrum für den Vertrieb an die Lizenznehmer.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Island sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prince-Edward-Island haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-137

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince-Edward-Island
Maßnahmen:	<i>Lotteries Commission Act, R.S.P.E.I. 1988, L-17</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Der Lotterieausschuss von Prince-Edward-Island ("Prince Edward Island Lotteries Commission") ist gemäß dem Gesetz bevollmächtigt, Lotterien, Wettsysteme im Wettbüro und Online-Spiele im Namen der Regierung der Provinz oder der Regierungen anderer Provinzen, die eine Vereinbarung mit dieser Provinz hinsichtlich solcher Lotterien oder Wettsysteme im Wettbüro haben, zu entwickeln, zu organisieren, einzuführen, durchzuführen und zu verwalten.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die Gebietsansässige (Residents) von Prince-Edward-Island sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten in Prince-Edward-Island haben, einschließen.

In Québec geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-138

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the acquisition of farm land by non-residents, C.Q.L.R., c. A-4.1</i> <i>Regulation respecting the declaration of non-resident status in the application for registration of the acquisition of farm land; C.Q.L.R., c. A-4.1, r. 1</i> <i>Regulation respecting an application for authorization and the information and documents required for the application, C.Q.L.R., chapter A-4.1, r. 2</i> <i>Regulation respecting the tariff of duties, fees, costs made under the Act respecting the acquisition of farm land by non-residents, C.Q.L.R., c. A-4.1, r. 3</i> <i>An Act respecting the preservation of agricultural land and agricultural activities, C.Q.L.R., c. P-41.1, and regulations</i> <i>An Act respecting the lands in the domain of the State, C.Q.L.R., c. T-8.1</i> <i>Regulation respecting the sale, lease and granting of immovable rights on lands in the domain of the State, C.Q.L.R., c. T-8.1, r. 7</i>

Beschreibung:**Investitionen**

1. Jeder unmittelbare oder mittelbare Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch in Québec Gebietsfremde (Non-residents) muss vom Ausschuss für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen von Québec (Commission de protection du territoire agricole du Québec) genehmigt werden. Erhält der Ausschuss einen Antrag von in Québec Gebietsfremden auf Erteilung einer Genehmigung, so trägt der Ausschuss den möglichen Nutzungen der Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Nutzungen Rechnung.
2. In einer ausgewiesenen landwirtschaftlichen Region darf keine Person eine Parzelle für einen anderen Zweck als die Landwirtschaft nutzen, wenn dies nicht von dem Ausschuss genehmigt wurde, der bei seiner Beschlussfassung spezifischen sozioökonomischen Faktoren Rechnung trägt.
3. In Québec ansässige Personen (Residents) erhalten Vorrang beim Erwerb oder bei der Pacht von Flächen in Staatsbesitz.

Vorbehalt I-PT-139

Sektor:	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft
Teilektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft Gartenbau und Marktgärtnerei Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Rohholz Fische und Fischereierzeugnisse Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette Milcherzeugnisse Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse Stärke und Stärkeerzeugnisse Sonstige Nahrungsmittel Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Tierzucht Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 031, 04, 21, 22, 23, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal), 8812, 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Zuständigkeitsebene: Provinz – Québec

Maßnahmen: *Professional Syndicates Act, C.Q.L.R., c. S-40*
An Act respecting the marketing of agricultural, food and fish products, C.Q.L.R., c. M-35.1
Règlement des producteurs d'œufs d'incubation sur le contingentement, C.Q.L.R., c. M-35.1, r. 223
Règlement sur les quotas des producteurs d'œufs de consommation du Québec, C.Q.L.R., c. M-35.1, r. 239

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Gemeinsame Pläne für die Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vermarktungsausschüsse der Produzenten dürfen durch Berufsgenossenschaften verwaltet werden. Nur Bürger Kanadas dürfen beantragen, eine Berufsgenossenschaft zu bilden, und Mitglieder ihres Verwaltungsrats sein.
2. Nur Bürger Kanadas dürfen Zugang zur Reserve für neue Bruteiproduzenten erhalten, kommen für bestimmte Programme infrage und können Eierquotentransfers außerhalb des zentralisierten Systems nutzen.

Vorbehalt I-PT-140

Sektor:	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft
Teilsektor:	Fischereierzeugnisse Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 882
Art des Vorbehalts:	Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Marine Products Processing Act</i> , C.Q.L.R., c. T-11.01
Beschreibung:	Investitionen Der Minister kann im Verordnungsweg die Mindestverarbeitungsnormen vorschreiben, die ein Betriebsinhaber bei der Zubereitung und dem Eindosen eines Meerereszeugnisses einhalten muss. Die Standards können je nach Meerereszeugnis unterschiedlich sein.

Vorbehalt I-PT-141

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Teilsektor: Kulturgüter und kulturelles Eigentum

**Zuordnung nach
Branche:** CPC 963

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang

Zuständigkeitsebene: Provinz – Québec

Maßnahmen: *Cultural Heritage Act*, C.Q.L.R., c. P-9.002

Beschreibung: **Investitionen**

1. Kulturelles Eigentum können Dokumente, unbewegliche Sachen, Gegenstände oder Orte sein, die zum kulturellen Erbe zählen. Nach Stellungnahme des *Conseil du Patrimoine Culturel* kann der Minister für Kultur und Kommunikation kulturelles Eigentum, das zum kulturellen Erbe zählt und dessen Kenntnis, Schutz, Verbesserung oder Weitergabe im öffentlichen Interesse liegt, ganz oder teilweise als Kulturgut unter Schutz stellen.
2. Eine Genehmigung des Ministers ist erforderlich, wenn eine natürliche oder juristische Person ein Dokument oder einen Gegenstand, das bzw. der zum kulturellen Erbe zählt und als Kulturgut geschützt ist, an eine Regierung oder eine Dienststelle oder Einrichtung einer Regierung, bei der es sich nicht um das *Gouvernement du Québec* handelt, an eine natürliche Person, die kein Bürger Kanadas bzw. kein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident) ist, oder an eine juristische Person, die nicht über einen Hauptgeschäftssitz in Québec verfügt, verkaufen oder verschenken will. Das als Kulturgut geschütztes kulturelles Eigentum in Staatsbesitz, das zum kulturellen Erbe zählt, darf nicht ohne Genehmigung des Ministers verkauft, verpachtet oder verschenkt werden. In anderen Fällen der Veräußerung ist eine vorherige schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

Vorbehalt I-PT-142

Sektor:	Öffentliche und persönliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting medical laboratories, organ and tissue conservation and the disposal of human bodies, C.Q.L.R., c. L-0.2</i> <i>Regulation respecting the application of the Act respecting medical laboratories, organ and tissue conservation and the disposal of human bodies, C.Q.L.R., c. L-0.2, r. 1</i> <i>An Act respecting prearranged funeral services and sepultures, C.Q.L.R., c. A-23.001</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Eine natürliche Person, die in ihrem Namen oder für eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Vereinigung mit Hauptsitz in Québec eine Erlaubnis zur Leitung eines Bestattungsunternehmens beantragt, muss mindestens 12 Monate vor Antragstellung in Québec ansässig (resident) gewesen sein.2. Eine Person, die eine Erlaubnis zur Durchführung von Einbalsamierungen, Einäscherungen oder Thanatopraxie beantragt, unterliegt nicht der Anforderung hinsichtlich der Ansässigkeit (residence) in Québec, sofern sie in Kanada ansässig (resident) ist.

Vorbehalt I-PT-143

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Dienstleistungen des Taxibetriebs
Zuordnung nach Branche:	CPC 71221
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting transportation services by taxi</i> , C.Q.L.R., c. S-6.01 <i>Taxi Transportation Regulation</i> , C.Q.L.R., c. S-6.01, r. 3, <i>Highway Safety Code</i> , C.Q.L.R., c. C-24.2 <i>Regulation respecting road vehicle registration</i> , C.Q.L.R., c. C-24.2, r. 29
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Erlaubnisse für Taxieigentümer werden vom Verkehrsausschuss von Québec (<i>Commission des Transports du Québec</i>) nur natürlichen Personen, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) sind, ausgestellt, zugeteilt oder übertragen. Erlaubnisse für Taxifahrer werden von der Automobilversicherungsgesellschaft von Québec (<i>Société de l'Assurance automobile du Québec</i>) nur natürlichen Personen, die Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) sind, ausgestellt.2. Es gilt eine Höchstgrenze von 20 Erlaubnissen für Taxieigentümer pro Person.

Vorbehalt I-PT-144

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sondertransportleistungen im Fernverkehr Sonstige Güterbeförderung
Zuordnung nach Branche:	CPC 71214, 71239
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Highway Safety Code</i> , C.Q.L.R., c. C-24.2 <i>Regulation respecting road vehicle registration</i> , C.Q.L.R., c. C-24.2, r. 29
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Im Rahmen des Internationalen Registrierungsplans („International Registration Plan“ (IRP)) zahlen Verkehrsunternehmer nur einmal die Registrierungsgebühr an das Zuständigkeitsgebiet, in dem sie ihre Niederlassung haben; dieses Zuständigkeitsgebiet gewährleistet wiederum, dass Fahrzeuge mit einer entsprechenden Zulassung in anderen Zuständigkeitsgebieten verkehren können. Dieses System der umlegbaren Gebühren basiert auf der in jedem Zuständigkeitsgebiet zurückgelegten Strecke. Die IRP-Registrierungsbescheinigung wird von den kanadischen Provinzen und den US-amerikanischen Bundesstaaten anerkannt. Eine Person kann nur dann eine umlegbare Registrierung beantragen, wenn sie einen Geschäftssitz in Québec hat und mindestens für eines ihrer Fahrzeuge Kilometer anfallen.

Vorbehalt I-PT-145

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Busdienste
Zuordnung nach Branche:	CPC 71211, 71212, 71213, 71214, 71222
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Transport Act</i> , C.Q.L.R., c. T-12 <i>Bus Transportation Regulation</i> , C.Q.L.R., c. T-12, r. 16
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Bei der Erteilung von Erlaubnissen für den Busverkehr kann der Verkehrsausschuss von Québec (Commission des Transports du Québec) Kriterien im Zusammenhang mit dem öffentlichen Bedarf in dem jeweiligen Gebiet anwenden. Der Ausschuss kann auch prüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass die Erteilung der vom Antragsteller beantragten Erlaubnis zum Verschwinden anderer Busverkehrsdienste führt oder sich deutlich auf deren Qualität auswirkt.

Vorbehalt I-PT-146

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 71231, 71232, 71233, 71234
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Ministère des Transports, C.Q.L.R., c. M-28</i> <i>Transport Act, C.Q.L.R., c. T-12</i> <i>Regulation respecting the brokerage of bulk trucking services, C.Q.L.R., c. T-12, r. 4</i> <i>An Act respecting owners, operators and drivers of heavy vehicles, C.Q.L.R., c. P-30.3</i>

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Der Verkehrsminister legt die Bedingungen fest, die ein außerhalb von Québec, jedoch im Gebiet einer Vertragspartei der Binnenhandelsvereinbarung (Agreement on Internal Trade) niedergelassener Betreiber von Schwerfahrzeugen erfüllen muss, um im Register der Rollfuhrunternehmen für Schüttgut registriert zu werden. Die Gesamtzahl der zulässigen Registrierungen ist begrenzt. Ein außerhalb von Québec niedergelassener Betreiber von Schwerfahrzeugen muss seine Hauptniederlassung außerhalb von Québec behalten und seine Registrierung kann nicht übertragen werden.
2. Die Beteiligung an der Ausführung von vom Verkehrsminister vergebenen Aufträgen für Straßenbau-, -reparatur- oder -instandhaltungsarbeiten ist – für mindestens 50 Prozent der erforderlichen Transportdienste, die dem Inhaber einer Vermittlungsgenehmigung angeboten werden müssen – auf kleine Rollfuhrunternehmen für Schüttgut beschränkt, die einen Vermittlungsdienst einer Vereinigung in Anspruch nehmen, die über eine Vermittlungsgenehmigung verfügt. Rollfuhrunternehmen für Schüttgut, die nicht im Register registriert sind, haben nur Zugang zu den restlichen 50 Prozent der erforderlichen Transportdienste, wenn der Inhaber der Vermittlungsgenehmigung das Angebot, 50 Prozent der erforderlichen Transportdienste zu erbringen, annimmt.
3. Um eine Vermittlungsgenehmigung zu erhalten, muss eine gemeinnützige juristische Person oder eine Genossenschaft nachweisen, dass sie mindestens 35 Prozent der Betreiber von Schwerfahrzeugen repräsentiert, die im Register der Rollfuhrunternehmen für Schüttgut registriert sind und ihre Hauptniederlassung in dem Gebiet haben, für das die Genehmigung beantragt wird. Ein Betreiber muss Vermittlungsdienste in dem Vermittlungsgebiet, in dem er seine Hauptniederlassung hat, oder in dem durch eine Verordnung festgelegten Gebiet in Anspruch nehmen.

Vorbehalt I-PT-147

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Seeverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 72211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Société des Traversiers du Québec, C.Q.L.R., c. S-14</i> <i>Transport Act, C.Q.L.R., c. T-12</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Der Verkehrsausschuss von Québec (Commission des Transports du Québec) erteilt oder überträgt eine Genehmigung für die Personenbeförderung im Schiffsverkehr nur dann einer Person, die dies in einem Formular der Kommission beantragt hat, wenn diese Person seiner Ansicht nach für jedes Schiff, das gegebenenfalls dort eingesetzt werden soll, wo sie Passagieren einen Fährdienst anbietet, der mit einem anderen Fährdienst konkurriert, die tatsächliche und dringende Notwendigkeit eines zusätzlichen Dienstes nachweisen kann.2. Eine Person darf nur dann Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein, wenn sie ihren Wohnsitz (domiciled) in Québec hat.

Vorbehalt I-PT-148

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 964
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinzebene – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting safety in sports, C.Q.L.R., c. S-3.1</i> <i>Regulation respecting combat sports, C.Q.L.R., c. S-3.1, r. 11</i> <i>Regulation respecting combat sports licensing, C.Q.L.R., c. S-3.1, r. 7</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Im professionellen Kampfsport kann einer Person, die keinen Wohnsitz (not domiciled) in Kanada hat, keine Jahresgenehmigung als Schiedsrichter oder Kampfrichter erteilt werden, sondern nur eine Genehmigung für ein bestimmtes Sportereignis.

Vorbehalt I-PT-149

Sektor:	Dienstleistungen von Reiseagenturen, Reiseveranstaltern und Fremdenführern
Teilsektor:	Reiseagenturen Dienstleistungen von Reiseveranstaltern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7471
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Travel Agents Act, C.Q.L.R., c. A-10</i> <i>Regulation respecting travel agents, C.Q.L.R., c. A-10, r. 1</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine natürliche Person, die in eigenem Namen eine Lizenz für eine Reiseagentur beantragt, muss eine Hauptniederlassung in Québec einrichten und unterhalten. Eine Vereinigung, eine Personengesellschaft oder eine Person, in deren Namen eine Lizenz beantragt wird, muss eine Hauptniederlassung in Québec einrichten und unterhalten. Als Hauptniederlassung gilt eine Niederlassung, in der die Tätigkeiten des Lizenzinhabers hauptsächlich durchgeführt werden.

Vorbehalt I-PT-150

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Cooperatives Act</i> , C.Q.L.R., c. C-67.2 <i>Regulation under the Cooperatives Act</i> , C.Q.L.R., c. C-67.2, r. 1
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Mit dem <i>Cooperatives Act</i> werden die Begebung und Übertragung von Anteilen sowie das Eigentum daran beschränkt. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft setzt voraus, dass das Mitglied die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen tatsächlich in Anspruch nimmt und die Genossenschaft in der Lage ist, sie ihm bereitzustellen. Im <i>Cooperatives Act</i> ist zudem festgelegt, dass jedes Mitglied der Genossenschaft oder Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, das bzw. der Mitglied ist, eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) sein kann. Der Hauptsitz einer Genossenschaft, eines Verbands oder eines Dachverbands muss sich stets in Québec befinden.2. Eine Genossenschaft, ein Verband oder ein Dachverband muss einen Teil ihrer bzw. seiner gesamten Geschäftstätigkeit nach einem in einer Regierungsverordnung festgelegten Prozentsatz mit den eigenen Mitgliedern durchführen. Im Falle einer Solidargenossenschaft wird dieser Anteil für die Mitglieder, die Nutzer der Genossenschaft sind, und für diejenigen, die Arbeitnehmer der Genossenschaft sind, getrennt berechnet.

Vorbehalt I-PT-151

Sektor:	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren Holz- und Zellstoff, Papier, Pappe und Waren daraus
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 31, 32
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Ministère des Ressources Naturelles et de la Faune, C.Q.L.R., c. M-25.2</i> <i>Sustainable Forest Development Act, C.Q.L.R., c. A-18.1</i>
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Die gesamte Nutzholzernte aus Wäldern in Staatsbesitz, einschließlich des Biomassenvolumens, muss vollständig in Québec verarbeitet werden. Die Regierung kann jedoch zu den von ihr festgelegten Bedingungen die Verbringung von unvollständig verarbeitetem Nutzholz aus Wäldern in Staatsbesitz außerhalb Québecs gestatten, wenn es nicht im öffentlichen Interesse wäre, dies nicht zu tun.2. Der Minister kann Maßnahmen zur Erschließung von Land oder forstwirtschaftlichen Ressourcen in Staatsbesitz treffen, die ihm unterstehen, um die regionale Entwicklung zu fördern oder eine andere damit zusammenhängende Politik umzusetzen.

Vorbehalt I-PT-152

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Pferderennen
Zuordnung nach Branche:	CPC 02113, 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting racing</i> , C.Q.L.R., c. C-72.1 <i>Rules respecting the breeding of Québec Standardbred race horses</i> , C.Q.L.R., c. C-72.1, r. 6 <i>Rules respecting Certification</i> , C.Q.L.R., c. C-72.1, r. 1 <i>Rules respecting betting houses</i> , CQLR, c. C-72.1, r. 8 <i>Rules respecting Standardbred horse racing</i> , C.Q.L.R., c. C-72.1, r. 3 <i>Regulation respecting betting horses</i> , C.Q.L.R., c. C-72.1, r.7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur ein Bürger Kanadas kann eine Lizenz für den Betrieb einer Rennstrecke, zur Veranstaltung von Wettrennen oder zum Betrieb eines Wettbüros beantragen.2. Eine Person, die die Registrierung eines Standardbred-Hengstes bei der <i>Régie des alcools, des courses et des jeux</i> ("RACJ") beantragt, muss seit mindestens 183 Tagen in Québec ansässig (resident) sein.3. Nur ein aus Québec stammendes Rennpferd im Sinne der <i>Rules respecting the breeding of Québec Standardbred race horses</i> kann für Vorrechte oder Vorteile infrage kommen.

Vorbehalt I-PT-153

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Société des loteries du Québec, C.Q.L.R., c. S-13.1</i> <i>An Act respecting the Régie des alcools des courses et des jeux, C.Q.L.R. chapter R-6.1</i> <i>An Act respecting lotteries, publicity contests and amusement machines, C.Q.L.R., c. L-6</i> <i>Lottery Scheme Rules, C.Q.L.R., c. L-6, r. 12</i> <i>Rules respecting amusement machines, C.Q.L.R., c. L-6, r. 2</i> <i>Rules respecting publicity contests, C.Q.L.R., c. L-6, r. 6</i> <i>Rules respecting video lottery machines, C.Q.L.R., c. L-6, r. 3</i> <i>Bingo Rules, C.Q.L.R., c. L-6, r. 5</i>

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Eine Person, die eine Lizenz zum Betrieb einer Lotterie beantragt, muss Bürger Kanadas sein oder, im Fall von Kapitalgesellschaften, ein Büro in Québec haben.
2. Eine Person, die eine Lizenz als Spielautomatenbetreiber oder Händler erhalten will, muss Bürger Kanadas sein oder, im Fall einer Kapitalgesellschaft, ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in Kanada und ein Büro in Québec haben.
3. In Bezug auf Videolotterie-Terminals, die an einem anderen Ort als in einem staatlichen Casino betrieben werden, kann die *Régie des alcools, des courses et des jeux* („RACJ“) die kanadische Staatsbürgerschaft oder die Ansässigkeit (residence) in Kanada bei der Formulierung von Regeln für die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der vorgeschriebenen Lizenzen sowie der Betriebsnormen, Beschränkungen oder Verbote berücksichtigen. Die RACJ kann die Bedingungen für die Teilnahme der Spieler oder Normen, Beschränkungen oder Verbote in Bezug auf die Verkaufsförderung und Werbung oder Bildungsprogramme im Zusammenhang mit Videolotterie-Terminals festlegen, die – zur Gänze oder teilweise – nur für bestimmte Kategorien von Personen gelten können.
4. Was Bingo angeht, so müssen Projekte, für die eine wohltätige oder kirchliche Organisation eine Lizenz für die Veranstaltung von Bingospielen in einer Halle, in den Medien oder in Form von Freizeitbingo beantragt, vollständig in Québec durchgeführt werden. Einzelpersonen oder Unternehmen, die eine Lizenz als Bingoanbieter beantragen, müssen eine Niederlassung in Québec haben.
5. Eine Person darf nur dann Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein, wenn sie ihren Wohnsitz (domiciled) in Québec hat.

Vorbehalt I-PT-154

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Société des alcools du Québec, C.Q.L.R., c. S-13</i> <i>Regulation respecting cider and other apple-based alcoholic beverages, C.Q.L.R., c. S-13, r. 4</i> <i>Regulation respecting wine and other alcoholic beverages made or bottled by holders of a wine maker's permit, C.Q.L.R., c. S-13, r. 7</i> <i>Regulation respecting alcoholic beverages made and bottled by holders of a distiller's permit, C.Q.L.R., c. S-13, r. 3</i> <i>Regulation respecting the terms of sale of alcoholic beverages by holders of a grocery permit, C.Q.L.R., c. S-13, r. 6</i> <i>An Act respecting offences relating to alcoholic beverages, C.Q.L.R., c. I-8.1</i> <i>An Act respecting liquor permits, C.Q.L.R., c. P-9.1</i> <i>Regulation respecting liquor permits, C.Q.L.R., c. P-9.1, r. 5</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die <i>Société des alcools du Québec</i> hält das Monopol für die Einfuhr, den Vertrieb, die Lieferung, den Transport, den Verkauf, die Vermarktung alkoholischer Getränke und den Handel damit.2. Eine Person darf nur dann Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein, wenn sie ihren Wohnsitz (domiciled) in Québec hat.

Vorbehalt I-PT-155

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the Société des alcools du Québec, C.Q.L.R., c. S-13</i> <i>Regulation respecting the terms of sale of alcoholic beverages by holders of a grocery permit, C.Q.L.R., c. S-13, r. 6</i> <i>An Act respecting offences relating to alcoholic beverages, C.Q.L.R., c. I-8.1</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur wer eine Niederlassung in Québec hat, kann eine Erlaubnis für Bierhändler, Brauer, Brenner, Weinerzeuger oder Mosterzeuger, für ein Lager oder für die Erzeugung in geringem Umfang oder für kleine Biererzeuger erhalten.2. Inhaber einer Erlaubnis für Brenner dürfen die Erzeugnisse, die sie herstellen oder abfüllen, nur an die <i>Société des alcools du Québec</i> ("SAQ") verkaufen, sofern sie diese Erzeugnisse nicht aus Québec verbringen.3. Inhaber einer Erlaubnis für die Erzeugung in geringem Umfang können die von ihnen hergestellten alkoholischen Getränke in ihrer Produktionsstätte verkaufen.

Vorbehalt I-PT-156

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern Getränke Dienstleistungen von Hotels und Restaurants
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 641, 642, 643
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting liquor permits, C.Q.L.R., c. P-9.1</i> <i>Regulation respecting liquor permits, C.Q.L.R., c. P-9.1, r. 5</i> <i>Regulation respecting the terms of sale of alcoholic beverages by holders of a grocery permit, C.Q.L.R., c. S-13, r. 6</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Um eine Erlaubnis für alkoholische Getränke nach dem <i>Act respecting liquor permits</i> zu erhalten, muss eine Person, die kein Bürger Kanadas ist, dauerhaft gebietsansässig (Permanent resident) in Kanada und in Québec ansässig (resident) sein, es sei denn, sie beantragt als bevollmächtigter Vertreter einer Regierung, eines Landes, einer Provinz oder eines Staates eine Erlaubnis zum Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen oder eine Erlaubnis im Rahmen von „Man and his World“.2. Kapitalgesellschaften, die nicht an einer kanadischen Börse notiert sind, können nur dann eine Erlaubnis für den Verkauf von Alkohol erhalten, wenn alle ihre Partner oder Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollbefugnissen (Directors) und Anteilseigner, die mindestens zehn Prozent der Anteile mit vollen Stimmrechten halten, Bürger Kanadas sind oder als dauerhaft Gebietsansässige (Permanent resident) Kanadas in Québec ansässig (resident) sind.

3. Für bestimmte Produktkategorien erfolgt die Vermarktung durch Inhaber einer von der *Régie des alcools, des courses et des jeux* ("RACJ") ausgestellten Lizenz für ein Lebensmittelgeschäft. Lebensmittelhändler müssen zugelassene alkoholische Getränke bei einem zugelassenen Händler erwerben.
4. Personen, die eine Erlaubnis für alkoholische Getränke beantragen und keine Bürger Kanadas sind, müssen nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr in Québec leben. Wenn eine Kapitalgesellschaft, die nicht an einer kanadischen Börse notiert ist, Antragsteller ist, muss sie für jeden ihrer Partner oder Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) und Anteilseigner, die mindestens 10 Prozent der Anteile mit vollen Stimmrechten halten und keine Bürger Kanadas sind, nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr in Québec leben.
5. Die Person, die mit der Leitung der Niederlassung für den Inhaber einer Erlaubnis für den Verkauf oder den Ausschank alkoholischer Getränke zum Konsum in einer Betriebsstätte betraut ist, muss eine kanadische Sozialversicherungsnummer haben.
6. Was Erlaubnisse zum Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen betrifft, so muss die gemeinnützige Körperschaft eine Niederlassung in Québec haben, wenn die Einnahmen aus der Veranstaltung für die Zwecke einer anderen gemeinnützigen Einrichtung als der die Erlaubnis beantragenden verwendet werden sollen.

Vorbehalt I-PT-157

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act Respecting the Régie de l'énergie</i> , C.Q.L.R., c. R-6.01 <i>Hydro-Québec Act</i> , C.Q.L.R., c. H-5
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Die Provinz Québec kann (auch über die <i>Régie de l'énergie</i> und Hydro-Québec) die Sätze, Tarife, Preise, und andere Bedingungen für die Erzeugung, den Kauf, die Beförderung, Weiterleitung und Lieferung, die Verteilung und den Verkauf von elektrischem Strom festlegen und ändern.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können diese Maßnahmen Ermessensentscheidungen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, die Auferlegung von Leistungsanforderungen oder eine Diskriminierung zugunsten von Personen, die in Québec ansässig (resident) sind, oder von Einrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften Kanadas oder einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas gegründet worden sind und einen Geschäftssitz und wesentliche Geschäftstätigkeiten innerhalb von Québec haben, einschließen.

Vorbehalt I-PT-158

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>An Act respecting the exportation of electric power, C.Q.L.R., c. E-23</i> <i>An Act Respecting the Régie de l'énergie, C.Q.L.R., c. R-6.01</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Hydro-Québec, kommunale und private Stromnetze sind Inhaber ausschließlicher Rechte der Stromverteilung.2. Die Ausfuhr von elektrischem Strom aus Québec ist verboten. Die Regierung von Québec kann Verträge über die Ausfuhr von elektrischem Strom aus Québec dennoch zu den von ihr festgelegten Bedingungen und in den von ihr festgelegten Fällen im Wege einer Verordnung genehmigen.3. Verträge über die Ausfuhr von elektrischem Strom durch Hydro-Québec, einschließlich der Durchleitung im Rahmen einer Beförderungsvereinbarung, müssen in den von der Regierung festgelegten Fällen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen den von der Regierung festgelegten Bedingungen.

Vorbehalt I-PT-159

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend eigene oder gepachtete Gebäude und Grundstücke Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Honorar- oder Vertragsbasis)
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	<i>Real Estate Brokerage Act, C.Q.L.R., c. C-73.2</i>
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Mit dem <i>Real Estate Brokerage Act</i> werden Maklern und Agenturen Anforderungen hinsichtlich der Ansässigkeit (residency) zur Auflage gemacht. Ein Makler muss daher eine Niederlassung in Québec haben. Im Fall eines Maklers, der im Namen einer Agentur handelt, ist die Niederlassung des Maklers die Niederlassung der Agentur. Eine Agentur muss eine Niederlassung in Québec haben.

In Saskatchewan geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-160

Sektor:	Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Motorrädern
Teilsektor:	Dienstleistungen von Großhändlern Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Kraftwagen und anderer Straßenfahrzeuge
Zuordnung nach Branche:	CPC 61111, 61112
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Motor Dealers Act</i> , R.S.S. 1978, c. M-22 <i>The Motor Dealers Regulations</i> , R.R.S. c. M-22 Reg. 1
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Lizenz für Kraftfahrzeughändler wird nur erteilt, wenn der Antragsteller einen Geschäftssitz in der Provinz hat, der für die Registrierstelle zufriedenstellend ist und von dem aus er seine Geschäfte als Kraftfahrzeughändler ganz oder teilweise abwickelt.

Vorbehalt I-PT-161

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Fisheries Act (Saskatchewan), 1994, c. F-16.1</i> <i>The Fisheries Regulations, c. F-16.1 Reg. 1</i> Anforderungen für die Erteilung von kommerziellen Fanglizenzen (Commercial Fishing Licensee Eligibility Requirements) Maßnahme Nummer 3420.02 Genossenschaften für den kommerziellen Fischfang (Commercial Fishing Co-operatives) Maßnahme Nummer F & W 2003.2 Leitlinien in Bezug auf die Anforderungen für die Lizenzerteilung für den kommerziellen Fischfang mit Netz (Commercial Net Fishing Licence Eligibility Requirements Guidelines)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur eine in Saskatchewan ansässige Person (Resident) kann eine kommerzielle Fanglizenz erhalten. Lizenzen können auf Personen beschränkt werden, die in der Region einer lokalen Fischerei ansässig (resident) sind.

Vorbehalt I-PT-162

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Legal Profession Act, 1990</i> , S.S. 1990-91, c. L-10.1 Vorschriften der Anwaltskammer von Saskatchewan (Rules of the Law Society of Saskatchewan)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) in Kanada können als Praktikanten oder Anwälte Mitglieder der Anwaltskammer (Law Society) von Saskatchewan werden. Nur Mitglieder der Anwaltskammer (Law Society) von Saskatchewan, die über eine gültige Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung verfügen, dürfen einen juristischen Beruf in Saskatchewan ausüben.2. Eine Person, die in einem anderen Zuständigkeitsgebiet Kanadas aktiv einen juristischen Beruf ausübt, kann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, als Mitglied zugelassen werden, auch wenn sie die normalen Anforderungen nicht erfüllt. Eine Mitgliedschaft für Personen, die gelegentlich als Anwalt praktizieren, steht nur Bürgern Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent residents) in Kanada offen, die in einem anderen Gebiet Kanadas zur Ausübung eines juristischen Berufs qualifiziert sind.

Vorbehalt I-PT-163

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Notaries Public Act</i> , R.S.S. 1978, c. N-8 <i>The Commissioners for Oaths Act</i> , R.S.S. 1978, c. C-16
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Nur Bürger Kanadas, die in Saskatchewan ansässig sind, können zum Notar für Saskatchewan bestellt werden.2. Nur Bürger Kanadas können zur Urkundsperson (Commissioner for Oaths) in und für Saskatchewan bestellt werden.

Vorbehalt I-PT-164

Sektor:	Fremdenverkehr
Teilsektor:	Sonstiges – Dienstleistungen im Bereich Jagd Dienstleistungen im Bereich Fischerei Dienstleistungen von Fremdenführeragenturen Leistungen von selbständigen Jagdführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472, 8813, 8820, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Wildlife Act, 1998</i> , S.S. c. W-13.12 <i>The Wildlife Regulations</i> , c. W13.1 Reg. 1 <i>The Outfitter and Guide Regulations, 2004</i> , c. N-3.1 Reg. 3
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Person, die eine Ausrüsterlizenz erhalten will, muss in Saskatchewan ansässig (resident) sein und einen Hauptsitz in Saskatchewan haben.

Vorbehalt I-PT-165

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend Eigentum oder gemietete / gepachtete Objekte Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Honorar- oder Vertragsbasis)
Zuordnung nach Branche:	CPC 8210, 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Real Estate Act</i> , S.S. 1995, c. R-1.3 Maßnahmen und Statut des Immobilienausschusses (The Real Estate Commission policies and bylaws)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Maklergesellschaft wie auch eine in einer Registrierungsbescheinigung einer Maklergesellschaft benannte Person muss ein Büro in Saskatchewan haben und Treuhandkonten in einem Finanzinstitut in Saskatchewan führen, auf das das gesamte im Zusammenhang mit dem Immobilienhandel erhaltene Geld eingezahlt wird.

Vorbehalt I-PT-166

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd Fremdenführeragenturen Leistungen von selbständigen Jagdführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472, 8813, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Wildlife Act, 1998</i> , S.S. c. W-13.12 <i>The Wildlife Regulations</i> , c. W13.1 Reg. 1
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Ein Inhaber einer Pelzlizenz muss in Saskatchewan ansässig (resident) sein.2. Ein Gebietsansässiger von Saskatchewan (Resident) ist eine in Kanada ansässige Person (Resident), die ihren Hauptwohnsitz (Principal residence) in Saskatchewan hat und in den drei Monaten vor Beantragung der Lizenz in der Provinz ansässig war.

Vorbehalt I-PT-167

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Alcohol and Gaming Regulation Act</i> , S.S. 1997, c. A-18.011 Maßnahmen der Spirituosen- und Glücksspielbehörde von Saskatchewan (Saskatchewan Liquor and Gaming Authority Policy) <i>The Slot Machine Act</i> , R.S.S. 1978, c. S-50 <i>The Saskatchewan Gaming Corporation Act</i> , S.S. 1994, c. S-18.2 <i>The Interprovincial Lotteries Act, 1984</i> , S.S. 1983-84, c. I-12.01
Beschreibung:	Investitionen Nur Spielgeräte, einschließlich Videolotterie-Terminals und Geldspielautomaten, die im Eigentum der Regierung von Saskatchewan stehen oder von dieser gemietet/gepachtet werden, dürfen in Saskatchewan betrieben werden.

Vorbehalt I-PT-168

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Passagierverkehr Städte verbindender Linienbusverkehr Omnibusse im Gelegenheitsverkehr, Charterbusse, Reisebusse und Busse für Stadtrundfahrten
Zuordnung nach Branche:	CPC 71213, 71222, 71223
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Traffic Safety Act</i> , S.S. 2004, c. T-18.1 <i>The Operating Authority Regulations, 1990</i> , c. M-21.2 Reg. 1 Maßnahmen des Ausschusses für Sicherheit im Straßenverkehr (Highway Safety Board)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die Leihfahrzeuge zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung zur Personenbeförderung in oder außerhalb der Provinz betreiben, benötigen eine Betriebsgenehmigung (Operating Authority Certificate).2. Bei der Prüfung eines Antrags für eine Betriebsgenehmigung oder einer Änderung einer Betriebsgenehmigung kann der Ausschuss für Sicherheit im Straßenverkehr berücksichtigen, ob die vorgeschlagenen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegen.3. Das öffentliche Interesse kann anhand einer öffentlichen Bedarfs- und Bedürfnisprüfung gemessen werden, die Folgendes umfasst:<ol style="list-style-type: none">a) Prüfung der Angemessenheit des derzeitigen Dienstleistungsniveaus;b) Marktbedingungen, die ein erweitertes Leistungsangebot rechtfertigen;c) Auswirkungen von neuen Marktteilnehmern auf die öffentlichen Bedürfnisse, einschließlich Kontinuität und Qualität der Dienstleistung; undd) Eignung, Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers zur Erbringung einer angemessenen Dienstleistung.

Vorbehalt I-PT-169

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Business Corporations Act</i> , R.S.S. 1978, c. B-10 Spezialgesetze des Gesetzgebers von Saskatchewan zur Gründung von Gesellschaften (Private Acts of the Legislature of Saskatchewan establishing corporate bodies)

Beschreibung:

Investitionen

1. Mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einer Gesellschaft müssen in Kanada ansässig (resident) sein (z. B. ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident)); im Fall von Gesellschaften mit weniger als vier Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) muss mindestens eine dieser Personen in Kanada ansässig (resident) sein.
2. Ist keine der Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Director) einer Gesellschaft in Saskatchewan ansässig, so ernennt die Gesellschaft gemäß dem genannten Rechtsakt einen Anwalt (Attorney), als ob es sich um eine Gesellschaft aus einer anderen Provinz handeln würde.
3. Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einer Gesellschaft können aus ihrer Mitte einen in Kanada ansässigen (resident) Geschäftsführer oder einen Ausschuss von Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Committee of Directors) benennen und diesem Geschäftsführer oder Ausschuss ihre Befugnisse übertragen.
4. Benennen die Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einen Ausschuss von Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen, so müssen mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Ausschusses in Kanada ansässig (resident) sein.
5. Die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie das Eigentum daran können beschränkt werden. Damit soll es Gesellschaften ermöglicht werden, die Anforderungen in Bezug auf kanadisches Eigentum gemäß bestimmten Gesetzen auf Bundes- und Provinzebene in Sektoren zu erfüllen, in denen Eigentum als Bedingung für den Betrieb oder für die Erteilung von Lizenzen, Erlaubnissen, Beihilfen, Zahlungen oder anderen Leistungen vorgeschrieben ist. Zur Aufrechterhaltung bestimmter kanadischer Eigentumsanteile ist es einer Gesellschaft gestattet, Anteile von Anteilseignern ohne deren Zustimmung zu verkaufen und ihre eigenen Anteile auf dem freien Markt zu kaufen.

Vorbehalt I-PT-170

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Co-operatives Act, 1996, S.S. 1998, c. C-37.3</i> Spezialgesetze des Gesetzgebers von Saskatchewan zur Gründung von Gesellschaften (Private Acts of the Legislature of Saskatchewan establishing corporate bodies) Praktiken und Maßnahmen der Registrierstelle für Genossenschaften (Practice and Policy of the Registrar of Co-operatives)
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Eine Genossenschaft muss einen satzungsmäßigen Sitz in Saskatchewan haben.2. Die Mitgliedschaft kann in Saskatchewan ansässigen (resident) Kanadiern vorbehalten sein.3. Die Genossenschaft muss mindestens fünf Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) aufweisen, und die Mehrheit dieser Personen muss in Kanada ansässig (Residents) sein. Die Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) werden aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft benannt.4. Die Registrierstelle kann die Geschäftstätigkeiten, die eine Genossenschaft in der Provinz ausüben darf, beschränken.

Vorbehalt I-PT-171

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Non-profit Corporations Act</i> , S.S. 1995, c. N-4.2 Spezialgesetze des Gesetzgebers von Saskatchewan zur Gründung von Gesellschaften (Private Acts of the Legislature of Saskatchewan establishing corporate bodies)
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Mindestens eine Person mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Director) eines Unternehmens muss in Saskatchewan ansässig sein.2. Mindestens 25 Prozent der Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einer Gesellschaft müssen in Kanada ansässig (resident) sein (z. B. ein Bürger Kanadas); im Fall von Gesellschaften mit weniger als vier Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) muss jedoch mindestens eine dieser Personen in Kanada ansässig (resident) sein.3. Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einer gemeinnützigen Gesellschaft dürfen in einer Vorstandssitzung keine Rechtsgeschäfte tätigen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) ist in Kanada ansässig (resident).4. Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einer Gesellschaft können aus ihrer Mitte einen in Kanada ansässigen (resident) Geschäftsführer oder einen Ausschuss von Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Committee of Directors) benennen und dem Geschäftsführer oder Ausschuss ihre Befugnisse übertragen. Benennen die Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) einen Ausschuss von Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Committee of Directors), so muss die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses in Kanada ansässig (resident) sein.

Vorbehalt I-PT-172

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Labour-sponsored Venture Capital Corporations Act</i> , S.S. 1986, c. L-0.2 <i>The Labour-sponsored Venture Capital Corporations Regulations</i> , R.R.S. c. L-0.2 Reg 1
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Eine von einer Arbeitnehmerorganisation geförderte Risikokapitalgesellschaft (labour-sponsored venture capital corporation) muss die Erlöse aus der Emission von Anteilen in erster Linie in Kapitalanteile von infrage kommenden Unternehmen investieren. Infrage kommende Unternehmen dürfen nicht mehr als 500 Arbeitnehmer in Saskatchewan beschäftigen und müssen mindestens 25 Prozent der Löhne und Gehälter an in Saskatchewan ansässige Personen (Residents) auszahlen.2. Steuervergünstigungen sind Personen vorbehalten, die in der Provinz Saskatchewan und auf Bundesebene einkommensteuerpflichtig sind.

Vorbehalt I-PT-173

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Community Bonds Act</i> , S.S. 1990-91, c. C-16.1
Beschreibung:	Investitionen Alle Personen mit Leitungs- und Kontrollfunktionen (Directors) der vorgeschlagenen Gemeinschaftsanleihen (Community Bonds) begebenden Gesellschaft müssen in Saskatchewan ansässig (Residents) sein.

Vorbehalt I-PT-174

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen Erzeugnisse der Landwirtschaft Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 531
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Saskatchewan Farm Security Act, S.S. 1988-89, c. S-17.1</i> Kronland-Pachtpolitik (Crown Land Lease Policy (93-10-01)) Politik zur Regelung von Gemeindeweiden (Community Pasture Policy (93-12-01))

Beschreibung:

Investitionen

1. Nur in Kanada ansässige Personen (Residents) und eingetragene landwirtschaftliche Gesellschaften unterliegen keinen Beschränkungen in Bezug auf Betriebe mit landwirtschaftlichen Flächen, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden oder mit denen sie auf andere Weise Geschäfte abwickeln können.
2. Ein „Gebietsansässiger“ (Resident person) ist eine Einzelperson, die
 - a) mindestens 183 Tage im Jahr in Kanada ansässig ist (resides), oder
 - b) ein Bürger Kanadas ist.
3. Nichtkanadische Gebietsansässige (Non-Canadian residents) und nichtlandwirtschaftliche Kapitalgesellschaften dürfen nur Grundbesitz von bis zu zehn Acre Gesamtfläche haben oder erwerben und unterliegen eingeschränkten Bedingungen hinsichtlich des Eigentums an, der direkten oder indirekten Kontrolle von oder sonstiger Geschäftstätigkeiten in Zusammenhang mit Betrieben mit landwirtschaftlichen Flächen in Saskatchewan.
4. Gebietsfremde (Non-residents) dürfen durch die Beteiligung an Kommanditgesellschaften keine Beteiligung an Grundflächen erwerben.
5. Viehzüchter müssen Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Landed immigrants) sein und einen landwirtschaftlichen Betrieb aktiv bewirtschaften oder verwalten und über Land in Saskatchewan verfügen, um Weideland zu pachten.

Vorbehalt I-PT-175

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	Landwirtschaft, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft Erzeugung und Vertriebsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 0291, 0292, 02122, 22, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	<i>The Agri-Food Act</i> , S.S. 2004, c. A-15.21 <i>The Broiler Hatching Egg Marketing Plan Regulations</i> , 1985, c. N-3, Reg. 1 <i>The Commercial Egg Marketing Plan Regulations</i> , 2006, c. A-15.21, Reg. 2 <i>The Milk Marketing Plan Regulations</i> , 2010, c. A-15.21, Reg. 12 <i>The Saskatchewan Chicken Marketing Plan</i> , 1978, S.R. 387/78 <i>The Saskatchewan Turkey Producers' Marketing Plan</i> , 1975, S.R. 275/75
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Produzenten benötigen eine Lizenz, um Bruteier von Masthühnern, Hühner, kommerzielle Eier, Milch und Truthähne zu erzeugen oder zu vermarkten. Nur zugelassene Produzenten dürfen die mit der jeweiligen Quote einhergehenden Waren besitzen und erzeugen. Unter dieser Quote erzeugte Produkte müssen in Saskatchewan erzeugt werden.

In Yukon geltende Vorbehalte

Vorbehalt I-PT-176

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Income Tax Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 118
Beschreibung:	Investitionen <ol style="list-style-type: none">1. Gemäß dem <i>Yukon Income Tax Act</i> wird in Yukon ansässigen Personen (Residents), die in infrage kommende Gesellschaften investieren, eine Steuervergünstigung der Provinz Yukon für Investitionen in kleine Unternehmen (Yukon Small Business Investment Tax Credit) in Höhe von 25 Prozent des erworbenen Anteilsbetrags gewährt. Yukon stellt dafür jährlich 1 Mio. CAD bereit, die in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilt werden.2. Infrage kommende kleine Gesellschaften müssen bestimmte Kriterien erfüllen, unter anderem müssen sie eine Betriebsstätte in Yukon haben, mindestens 50 Prozent ihrer Vermögenswerte in Yukon halten und mindestens 50 Prozent der Gehälter in Yukon auszahlen.

Vorbehalt I-PT-177

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Legal Profession Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 134
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die folgenden Personen können einen Antrag auf Zulassung zur Anwaltskammer (Law Society) von Yukon und auf Eintragung als Mitglied zur Ausübung des Rechtsberufs in der Provinz stellen: a) eine Person, die ordnungsgemäß zur Anwaltschaft oder zur Ausübung der Tätigkeit eines Anwalts (Attorney, Advocate, Barrister oder Solicitor) in einer Provinz zugelassen ist, oder b) eine Person, die ein vom Vorstand genehmigtes 12-monatiges Praktikum bei einem Anwalt in Yukon absolviert hat.

Vorbehalt I-PT-178

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Notar
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Notaries Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 158
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Jede Person, die sich um eine Eintragung als Notar bewirbt, muss ein Bürger Kanadas sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) in Kanada haben.

Vorbehalt I-PT-179

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend Eigentum oder gemietete / gepachtete Objekte Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Honorar- oder Vertragsbasis)
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Real Estate Agents Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 188 <i>Regulation</i> , O.I.C., 1977/158, 1981/14, und 1990/136
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Antragsteller als Immobilienmakler müssen <ol style="list-style-type: none">über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmittelbar vor Antragstellung in Yukon ansässig (resident) sein undmindestens ein Jahr vor Stellung des Antrags in Yukon als Verkäufer zugelassen worden sein.

Vorbehalt I-PT-180

Sektor:	Dienstleistungen von Reiseagenturen, Reiseveranstaltern und Fremdenführern
Teilsektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Wilderness Tourism Licensing Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 228 <i>General Regulation</i> , O.I.C. 1999/69
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Es gibt nur eine beschränkte Anzahl von Lizenzen, die dem Gebiet Glacier Bay National Park and Preserve zugeteilt sind. Lizenzen, die Yukon zugeteilt sind, werden bevorzugt an in Yukon ansässige Personen (Residents) vergeben.2. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Tourismus in der Wildnis und die Erteilung von diesbezüglichen Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um<ol style="list-style-type: none">a) den Zugang zum Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Gebietsansässigkeit (Residence) zu beschränken;b) den Marktzugang zu beschränken;c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben.

Vorbehalt I-PT-181

Sektor:	Fremdenverkehr
Teilektor:	Dienstleistungen im Bereich Jagd, Fallenstellerei, Ausrüstung und Fremdenführer
Zuordnung nach Branche:	CPC 8813, 7472, 96419
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 229 <i>Wildlife Regulations</i> , O.I.C. 2012/84 <i>Trapping Regulation</i> , O.I.C. 1983/283 <i>Parks and Land Certainty Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 165 <i>Hershel Island Park Regulation</i> , O.I.C. 1990/038

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Personen, die eine Konzession für Ausrüstung oder für die Fallenstellerei bzw. eine Lizenz für Tourismus in der Wildnis beantragen, müssen Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Permanent residents) mit gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada sein. Ausrüster müssen sich während des Zeitraums, in dem jemand unter ihrer Konzession jagt, in Yukon aufhalten.
2. Ein Ausrüstungszertifikat ist eine jährliche Genehmigung, die den Inhaber berechtigt, unter einer spezifischen Ausrüstungskonzession eine Geschäftstätigkeit als Ausrüster auszuüben. Ein Ausrüstungsbescheinigung wird einer Person ausgestellt, die Inhaber einer Konzession ist, oder auf Ersuchen einer infrage kommenden vom Ausrüster benannten Gesellschaft. Die Gesellschaft kann dann Jägern Dienstleistungen von Jagdführern anbieten. Lizenzen für Fallensteller und Konzessionen für die Fallenstellerei werden ausschließlich in Yukon ansässigen Personen (Residents) erteilt.
3. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Fremdenverkehrssektors, einschließlich der Dienstleistungen im Bereich Jagd, Fallenstellerei, Ausrüstung und Fremdenführer, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um
 - a) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
 - b) den Marktzugang zu beschränken;
 - c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben.

Vorbehalt I-PT-182

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft
Teilsektor:	Häute, Felle und Pelzfelle, roh Dienstleistungen im Bereich Tierzucht Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 0297, 8812, 8813
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Wildlife Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 229 <i>Wildlife Regulations</i> , O.I.C. 2012/84 <i>Trapping Regulations</i> , O.I.C. 1982/283 <i>Game Farm Regulations</i> , O.I.C. 1995/15 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel <ol style="list-style-type: none">1. Für den Betrieb einer Pelztierfarm in Yukon ist eine Lizenz erforderlich. Lizenzen werden nur in Yukon ansässigen Personen (Residents) erteilt. Gemäß dem <i>Wildlife Act</i> gilt die Ansässigkeit (Residency) als nachgewiesen, wenn die Person seit einem Jahr in Yukon niedergelassen ist.2. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung der Tierzucht, einschließlich der Erzeugung von rohen Häuten, Fellen und Pelzfellen, Dienstleistungen im Bereich Tierzucht und Dienstleistungen im Bereich Jagd, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, die darauf abstellen,<ol style="list-style-type: none">a) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;b) den Marktzugang zu beschränken; undc) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben.

Vorbehalt I-PT-183

Sektor:	Grund und Boden
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und sonstige bewaldete Flächen
Zuordnung nach Branche:	CPC 531, 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von Geräten mit Bedienungspersonal), 8812
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Lands Titles Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 130 <i>Lands Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 132 <i>Lands Regulation</i> , O.I.C. 1983/192 <i>Lands Act – Regulation to Amend the Lands Regulation</i> , O.I.C. 2012/159 Agrarpolitik im Territorium Yukon <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Kapitalgesellschaften, die die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beantragen, müssen in Kanada oder Yukon gegründet sein und die Anteilseigner müssen mehrheitlich Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Landed immigrants) sein und seit einem Jahr ununterbrochen in Yukon ansässig sein.
2. Um die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beantragen zu können, muss eine Gesellschaft in Yukon eingetragen sein und ihre Mitarbeiter müssen Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige (Landed immigrants) sein und seit einem Jahr ununterbrochen in Yukon ansässig sein.
3. Eine Mehrheit der Mitglieder einer landwirtschaftlichen Vereinigung oder Genossenschaft als Antragsteller muss in Yukon ansässig (Residents) sein.
4. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Landwirtschaftssektors, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen, Waldflächen und sonstiger bewaldeter Flächen, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um
 - a) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
 - b) Leistungsanforderungen aufzuerlegen;
 - c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
 - d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-184

Sektor:	Grund und Boden
Teilsektor:	Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und sonstige bewaldete Flächen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8811 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal), 8812, 531
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Land Titles Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 130 <i>Lands Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 132 <i>Lands Regulation</i> , O.I.C. 1983/192 <i>Lands Act – Regulation to Amend the Lands Regulation</i> , O.I.C. 2012/159 <i>Grazing Regulations</i> , O.I.C. 1988/171 Politik der Weidepacht im Territorium Yukon <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Um eine Weidevereinbarung beantragen zu können,
 - a) müssen natürliche Personen Bürger Kanadas sein oder den Status eines dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) haben und vor der Antragstellung seit einem Jahr in Yukon ansässig gewesen sein;
 - b) muss eine Mehrheit der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft in Yukon ansässig (Residents) sein; oder
 - c) muss eine Mehrheit der Mitglieder einer landwirtschaftlichen Vereinigung oder Genossenschaft in Yukon ansässig (Residents) sein.
2. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Landwirtschaftssektors, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Dienstleistungen im Bereich Tierzucht, landwirtschaftlicher Flächen, Waldflächen und sonstiger bewaldeter Flächen und Pachtverträgen und Nutzungserlaubnissen für Kronland (Crown land leases and permits), sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um
 - a) Leistungsanforderungen zu stellen;
 - b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
 - c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
 - d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-185

Sektor:	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Erzeugung, Verarbeitung und Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Lebensmittel und Meereserzeugnisse Dienstleistungen im Bereich Fischerei Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 04, 531, 881 (mit Ausnahme der Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal und 8814), 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Agricultural Products Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 3 <i>Meat Inspection and Abattoir Regulations</i> , O.I.C. 1988/104 Agrarpolitik im Territorium Yukon <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Landwirtschaftssektors, einschließlich der Erzeugung, Vermarktung, Verarbeitung und Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln und Meereserzeugnissen und Dienstleistungen im Bereich Fischerei, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um

- a) Leistungsanforderungen aufzuerlegen;
- b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
- c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
- d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-186

Sektor:	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Land- und forstwirtschaftliche und sonstige bewaldete Flächen Erzeugnisse der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 531
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Forest Resources Act</i> , S.Y. 2008, c. 15 <i>Forest Resources Regulation</i> , O.I.C. 2010/171 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung des Forstwirtschaftssektors, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen, Waldflächen und sonstiger bewaldeter Flächen und Erzeugnissen der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags, und die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um <ol style="list-style-type: none">Leistungsanforderungen zu stellen;Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-187

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrische Energie Dienstleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Waters Act</i> , S.Y. 2003, c. 19 <i>Waters Regulation</i> , O.I.C. 2003/58 <i>Environment Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 76 <i>Quartz Mining Act</i> , S.Y. 2003, c. 14 <i>Quartz Mining Land Use Regulation</i> , O.I.C. 2003/64 <i>Security Regulation</i> , O.I.C. 2007/77 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

EU/CA/R/Anhang I/de 268

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Yukon behält sich das Recht vor, die Tarife für Elektrizität festzusetzen oder zu ändern.
2. Yukon kann der Entwicklungsgesellschaft von Yukon ("Yukon Development Corporation") – oder einer Tochter- oder Nachfolgegesellschaft – für operative Zwecke alle Anlagen oder allen Strom aus Wasserkraft zur Verfügung stellen, die im Eigentum von Yukon oder unter seiner Kontrolle stehen.
3. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf Energie, einschließlich in Bezug auf elektrische Energie und Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um
 - a) Leistungsanforderungen zu stellen;
 - b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
 - c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
 - d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-188

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom Gas, Dampf und Warmwasser Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Corporate Governance Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 45 <i>Public Utilities Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 186 <i>Yukon Power Corporation Regulations</i> , O.I.C. 1987/71 <i>Yukon Development Corporation Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 236 <i>Energy Conservation Fund</i> , O.I.C. 1997/91 <i>Energy Conservation Fund Use Regulation</i> , O.I.C. 1998/204 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf Energie, einschließlich in Bezug auf Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser und Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Zulassungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um <ol style="list-style-type: none">Leistungsanforderungen zu stellen;Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-189

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Transport in Rohrfernleitungen Transport von Brennstoff Transport anderer Güter Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Public Utilities Act</i> , R.S.N.S. 2002, c. 186 <i>Yukon Power Corporation Regulations</i> , O.I.C. 1987/71 <i>Oil and Gas Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 162 <i>Oil and Gas Pipeline Regulations</i> <i>Oil and Gas Disposition Regulations</i> , O.I.C. 1999/147 <i>Oil and Gas Licence Administration Regulations</i> , O.I.C. 2004/157 <i>Oil and Gas Drilling and Production Regulations</i> , O.I.C. 2004/158 <i>Oil and Gas Geoscience and Exploration Regulations</i> , O.I.C. 2004/156 <i>Oil and Gas Royalty Regulations</i> , O.I.C. 2008/25 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Der Commissioner in Executive Council kann jedes „Energieprojekt“ (das definitionsgemäß jede Erdöl- oder Erdgasrohrleitung einschließt) als „reguliertes Projekt“ ausweisen und gestattet dem Minister, in Bezug auf das Projekt Bedingungen zur Auflage zu machen. Der Commissioner in Executive Council kann dem Ausschuss für Versorgungsunternehmen in Yukon („Yukon Utilities Board“) unter anderem in Bezug auf die Tarife für Versorgungsleistungen und den Betrieb der öffentlichen Versorgungsunternehmen Weisungen erteilen.
2. Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf den Transport, einschließlich in Bezug auf den Transport in Rohrleitungen, den Transport von Brennstoff und den Transport anderer Güter und Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um
 - a) Leistungsanforderungen zu stellen;
 - b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
 - c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
 - d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-190

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Öl und Gas Dienstleistungen im Bereich Elektrizitätsverteilung Erdöl und Erdgas Transport in Rohrleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Canada-Yukon Oil and Gas Accord</i> <i>Oil and Gas Act, R.S.Y. 2002, c. 162</i> <i>Oil and Gas Pipeline Regulation</i> <i>Oil and Gas Disposition Regulations, O.I.C. 1999/147</i> <i>Oil and Gas Licence Administration Regulations, O.I.C. 2004/157</i> <i>Oil and Gas Drilling and Production Regulations, O.I.C. 2004/158</i> <i>Oil and Gas Geoscience and Exploration Regulations, O.I.C. 2004/156</i> <i>Oil and Gas Royalty Regulations, O.I.C. 2008/25</i> <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act, S.C. 2003, c. 7</i>

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf Energie, einschließlich in Bezug auf Öl und Gas, Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, Erdöl und Erdgas und den Transport in Rohrleitungen, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Zulassungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um

- a) Leistungsanforderungen zu stellen;
- b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
- c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
- d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-191

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern Dienstleistungen von Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier-, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung und Transport von alkoholischen Getränken
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 7123 (außer 71231, 71232, 71233, 71234), 8841
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Liquor Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 140 <i>Liquor Regulations</i> , O.I.C. 1977/37 <i>Regulations to Amend the Liquor Regulations</i> , O.I.C. 2010/157, O.I.C. 2012/96 <i>Yukon Act</i> , S.C. 2002, c. 7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf alkoholische Getränke, einschließlich in Bezug auf Dienstleistungen von Großhändlern, Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen, Spirituosen, Wein und Bier, Dienstleistungen von Kommissionären, Erzeugung, Herstellung und Transport von alkoholischen Getränken und Einzelhandelsleistungen, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Zulassungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um <ol style="list-style-type: none">Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-192

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Public Lotteries Act, R.S.Y. 2002, c. 179</i> <i>Lottery Licensing Act, R.S.Y. 2002, c. 143</i> <i>Lotteries and Games of Chance Regulations and the Diamond Tooth Gerties Regulations, O.I.C. 1987/180</i> <i>Lottery Licensing Act – Regulation to Amend the Lottery and Games of Chance Regulations, O.I.C. 2012/102</i> <i>Slot Machine Management Regulations, O.I.C. 2205/32</i>

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf das Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, einschließlich in Bezug auf Regelungsdienstleistungen, Dienstleister, das verarbeitende Gewerbe, Materialanbieter und Verfahren und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Lotterien, Spielautomaten, Videolotterie-Terminals, Glücksspielen, Rennen, Wettbüros, Bingo, Kasinos und Preisausschreiben, sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen und die Ausübung solcher Tätigkeiten, einschließlich durch Monopole mit territorialer Geltung. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um

- a) Leistungsanforderungen zu stellen;
- b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
- c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
- d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.

Vorbehalt I-PT-193

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Tierärztliche Behandlungsleistungen an Haustieren Sonstige Dienstleistungen des Veterinärwesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Animal Protection Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 6 <i>Animal Health Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 5 <i>Occupational Training Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 160
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf tierärztliche Behandlungsleistungen an Haustieren und sonstige Dienstleistungen des Veterinärwesens sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Zulassungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um <ol style="list-style-type: none">Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben.

Vorbehalt I-PT-194

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Teilsektor:	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften Leistungen der interdisziplinären Forschung und experimentellen Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852 (nur Sprachwissenschaft und Sprachen), 853
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	<i>Scientists and Explorers Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 200 <i>Historic Resources Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 109 <i>Archaeological Sites Regulation</i> , O.I.C. 2003/73 <i>Wildlife Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 229 <i>Wildlife Regulations</i> , O.I.C. 2012/84 <i>Languages Act</i> , R.S.Y. 2002, c. 133 <i>Yukon Environmental and Socio-Economic Assessment Act</i> , S.C. 2003, c. 7

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Die obengenannten Maßnahmen gestatten der Regierung von Yukon die Regelung in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sozial- und Geisteswissenschaften und Leistungen der interdisziplinären Forschung und experimentellen Entwicklung sowie die Erteilung verschiedener diesbezüglicher Genehmigungen. Dies kann unter anderem den Erlass von Maßnahmen umfassen, um

- a) Leistungsanforderungen zu stellen;
- b) Eigentum auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) zu beschränken;
- c) kanadischen Personen und kanadischen Dienstleistern den Vorzug zu geben;
- d) Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit (Residence) von Angehörigen des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane zu stellen.